

Dienstag, 27. August 2002 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Vitus Locher
Protokollführer:	Curdin König
Präsenz:	anwesend 108 Mitglieder entschuldigt: Berther (Disentis/Mustèr), Barandun, Davaz, Feltscher, Gross, Hug, Keller, Lardi, Luzi, Pleisch, Portner, Suter
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

1. Totalrevision der Kantonsverfassung (1. Lesung)

Fortsetzung der Detailberatung

Art. 13 Ziff. 5a

a) *Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung*
die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände;

b) *Antrag der Kommissionsminderheit*
die Vorstände der Regionalverbände;

Jäger: Nachdem vor der Mittagspause unser verehrter Alt-Standespräsident, Grossrat Plozza, sich für die Minderheit eingesetzt hatte, ist es mir eine Ehre, als erster nach der Mittagspause mich ebenfalls mit Alt-Standespräsident für die Minderheit einzusetzen. Wir haben heute Morgen eigentlich, wenn man der Debatte zugehört hat, feststellen können, dass in diesem Rat der Wille vorhanden ist, die Regionalverbände zu stärken und Demokratiedefizite ausmerzen. Wenn wir Demokratiedefizite ausmerzen wollen und Regionalverbände stärken, dann ist es meines Erachtens besser, man stimmt der Kommissionsminderheit zu. Ich habe heute Morgen dem Votum von Grossrat Brüesch mit grossem Interesse zugehört. Ich weiss nicht, ob Sie alle auch im Saal waren, heute kurz vor Mittag, als Grossrat Brüesch erwähnt hat, dass auch die Kommissionsmehrheit durchaus der Meinung ist, dass nicht nur die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände, sondern auch die Vorstände durch das Volk gewählt werden könnten. Dies sei aber nicht notwendig, in der Verfassung festzuschreiben. Nun, der Unterschied zwischen Mehr- und Minderheit ist folglich ein kleiner. Es geht nur darum, was man in der Verfassung festschreibt und was dann nachher ins Gesetz kommt. Und auch die Kommissionsmehrheit, zumindest der Sprecher Grossrat Brüesch, hat sich heute Morgen, und ich bin sehr froh darum, sehr deutlich dafür ausgesprochen, dass eben nicht nur das Präsidium, sondern auch die Vorstände der Regionalverbände vom Volk gewählt werden sollen. Wenn Sie Artikel 13 aufschlagen, der deutschsprachige Teil in der Botschaft auf Seite 566, dann stellen Sie fest, dass es hier um die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten geht und dann wird in sieben verschiedenen Punkten die Kompetenz der Volkswahl festgelegt. Und Sie sehen, dass zum Beispiel in Punkt 4 „die Mitglieder der Bezirksgerichte“ steht – ich sage

bewusst – „die Mitglieder der Bezirksgerichte“. Die Logik von Grossrat Brüesch könnte sagen, wir könnten in der Verfassung „das Präsidium der Bezirksgerichte“ schreiben und dann erst im Gesetz schreiben, dass das auch für die anderen Mitglieder gilt. Wenn Sie die Systematik dieses Artikels 13 anschauen, dann stellen Sie fest, dass sämtliche Behörden, die hier genannt werden, als Ganzes der Volkswahl unterstellt sind. Und nicht nur das Präsidium, um dann nachträglich per Gesetz auch die übrigen Mitglieder der Volkswahl zu unterstellen. Es ist eigentlich überhaupt nicht logisch, nun bei diesem Punkt 5a eine Ausnahme vom übrigen Grundsatz zu machen. Wir sind uns offensichtlich einig, dass es nicht gut ist, wenn innerhalb von Behörden Unterschiede bestehen. Stellen Sie sich vor, Sie alle sind in Behörden. Sie können irgend eine Behörde nehmen. Wenn Sie sich vorstellen, dann ist es so, dass in dieser Behörde die einen Mitglieder vom Volk gewählt sind und die andern nicht. Dann gibt das eine Zweiklassenbehörde. Die einen sind nämlich eher legitimiert als die anderen. Es ist kein Vorteil für eine Behörde, verschiedene Wahlgremien zu haben. Das sind wir uns bewusst. Auch Grossrat Brüesch hat sich ja nicht dafür ausgesprochen. Meines Erachtens ist es besser, wenn wir hier die Übung fertig machen, als dass wir hier nur den halben Schritt machen und das aufs Gesetz verlegen. Ich wiederhole noch einmal, von der Systematik dieses Artikels 13 her ist der Antrag der Kommissionsminderheit systemkonform, der Antrag der Kommissionsmehrheit hingegen nicht. Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Hinz: Mit dem Minderheitsantrag von Grossrätin Noi werden die kleinen Kreise und Gemeinden aus den viel gelobten Regionalvorständen für die Zukunft, welchen sie jedoch angehören müssen, verabschiedet. Aus meiner Gegend lassen die Bezirksgerichtswahlen negativ grüssen und wir werden bestimmt auch in Zukunft keinen Bezirksrichter mehr haben. Vergessen wir auch nicht, zur Erinnerung an die Bezirksgerichtswahlen, das ganze Parteigerangel. Sie sehen, da gehen uns oft ganz gute Leute verloren. Weil die nicht bereit sind, diese Prozedur durchzumachen, bis sie dann schlussendlich gewählt würden. Es ist mir ein Anliegen, dass die Wahl dieser Vorstände auf Gesetzesstufe geregelt wird, oder vielleicht sogar die jeweiligen Regionen die Vorstandswahlen festlegen. Denn es muss doch so sein, dass alle Einwohner der viel gelobten Regionen eine Chance

haben, in solch einen Vorstand gewählt zu werden. Ich bitte Sie sehr, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Battaglia: Eine Region hat multifunktionelle Aufgaben, welche die ganze Region betreffen. Zum Beispiel Musikschule, Spitex, Kulturlandschaft oder aber auch spezielle regionale Aufgaben. Das kann sogar das Wohl einer Raststätte sein. Die Interessen sind vielfältig. Ich würde meinen, dass die kleinen Dörfer ebenso vertreten sein müssen wie die grossen Gemeinden, und da gibt es nur ein delegiertes System. Ich bitte, die Mehrheit zu unterstützen, dass nur der Präsident über eine Volkswahl gewählt wird.

Joos: Ich möchte eigentlich das Votum von Grossrat Heinz unterstützen. Wir Safier sind auch eine Minderheit im Gemeindeverband Surselva. Und bis jetzt wurden wir immer berücksichtigt, auch im Vorstand. Wenn es eine offene Wahl gibt, sind wir eine so kleine Minderheit, dass dies wahrscheinlich nicht mehr der Fall sein wird. Und wenn nicht streichen, so möchte ich mindestens auch die Kommissionsmehrheit unterstützen.

Noi: Wir haben verschiedene sachliche Argumentationen gehört. Ich finde, es gibt auch kein sehr wichtiges Signal an die Bevölkerung zu geben. Die Probleme, die wir bis heute gehabt haben im Zusammenhang mit Regionalverbänden, sind vor allem auch dieser Natur. Die Leute verstehen nicht, dass sie Entscheidungen akzeptieren müssen von Personen, die sie nicht gewählt haben. Mit allem Verständnis für diese Argumente. Ich denke, es muss doch möglich sein, in einer Demokratie, dass sich die Leute aufstellen für eine Wahl und auch entsprechend gewählt werden. Wir alle stellen uns irgend wann einer Wahl und auch für uns alle gibt es ein Fragezeichen. Aber das gilt es zu akzeptieren, das sind die Regeln unseres Staats und wir können nicht gegen diese Regeln operieren oder Massnahmen treffen. Und dann möchte ich noch hinweisen, auf was Alt-Standespräsident Rodolfo Plozza heute Morgen gesagt hat. Ich nehme vielleicht ein Wort, das vielleicht nicht so ganz geeignet ist. Es wird nicht verstanden und es ist nicht logisch, dass Präsident und Präsidentin gewählt werden und der übrige Vorstand, der vielleicht noch mächtiger im Hintergrund steht und noch einen viel grösseren Einfluss ausüben kann, nicht in der Volksabstimmung gewählt wird. Das ist schon wieder nur eine halbe Lösung. Und diese halbe Lösung wird von unseren Wählerinnen und Wählern nicht verstanden. Und ich denke, das wird auch ein Punkt sein im Zusammenhang mit der Wahl über diese Kantonsverfassung. Man kann nicht sagen, dass die Demokratie voll und ganz respektiert wird, was Regionalverbände anbelangt. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Auch die Kommissionsmehrheit, und da lassen wir uns gerne behaften von Grossrat Jäger, will keine Zweiklassenbehörden. Es ist in diesem Sinne auch keine Mogelpackung. Bereits der Ausschuss IV der Kommission hat klar eine Volkswahl des Vorstandes befürwortet und ebenfalls in der Gesamtkommission hat Einigkeit geherrscht, dass die Vorstände der Regionalorganisationen durch das Volk gewählt werden. Es wurde aber eine Regelung auf Gesetzesstufe als genügend erachtet. Ich komme noch darauf zurück, weshalb man diesen Mehrheitsantrag gestellt hat. Um das nochmals zu betonen, die Kommissionsmehrheit ist auf alle Fälle ebenfalls vorbehaltlos dafür, das die demokratischen Kriterien für die Wahl des Vorstandes

berücksichtigt und eingehalten werden. Das ist unbestritten. Im Rahmen einer Regelung, und das scheint wesentlich, der Wahl des Vorstandes müssen aber im Gegensatz zu den Bezirksgerichtswahlen gewisse Vertretungsgarantien für kleinere Gemeinden und die Randgebiete in der Region zwingend berücksichtigt werden. Und nicht zuletzt, dass dies gesagt wird, man ist grundsätzlich für die Volkswahl, aber wir wollen das auf Gesetzesstufe regeln, um eben auch die speziellen Garantien für Randgebiete berücksichtigen zu können. Das wird dann entsprechend auch so gemacht werden müssen. Und das ist auch die Meinung der Kommissionsmehrheit.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird mit 54 zu 40 Stimmen genehmigt.

Art. 96

Antrag Kommission und Regierung

Marginalie: Regionalverbände

¹Regionale Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit, die beim In-Kraft-Treten der neuen Verfassung noch keine Regionalverbände im Sinne der Verfassung sind, werden bis 31. Dezember 2006 wie Regionalverbände behandelt.

²Dem Vorstand der Regionalverbände obliegt es, den zuständigen Organen und Gemeinden bis 31. Dezember 2004 Vorschläge für die künftige Ausgestaltung eines Regionalverbandes zu unterbreiten.

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Mit dieser Übergangsbestimmung zu den Artikeln 70 und 73 soll den bestehenden Regionalorganisationen ein Zeitraum eingeräumt werden, damit sie sich umorganisieren können. Aufgrund der bestehenden Regionalorganisationen ergibt sich, dass sämtliche Gemeinden Mitglied einer Regionalorganisation sind und daher alle Gemeinden von Regionalorganisationen abgedeckt werden. Um so mehr sind diese bestehenden Regionalorganisationen den Gegebenheiten der neuen Verfassung anzupassen, weshalb vorgeschlagen wird, dass die Vorstände der Regionalorganisation den zuständigen Organen und Gemeinden bis zum 31. Dezember 2004 Vorschläge für die künftige Ausgestaltung der Regionalverbände unterbreiten sollen. Bis zum 31. Dezember 2006 sollen sie im Sinne der Regionalverbände gemäss neuer Verfassung behandelt werden.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

7. Abschnitt: Öffentliche Aufgaben, Art. 76 - 81

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Die Vorberatungskommission hat sich vertieft mit dem 7. Abschnitt Öffentliche Aufgaben auseinandergesetzt. Der in Artikel 77 vorgeschlagene Aufgabenkatalog vermochte nicht alle restlos zu befriedigen. Der erweiterte Ausschuss IV hat zu Handen der Gesamtkommission einen neuen Vorschlag erarbeitet. Die Gesamtkommission hat diesen Vorschlag in einer ganztägigen Sitzung durchberaten. Wir haben unsere Arbeiten jedoch noch nicht ganz abgeschlossen, so dass wir Ihnen noch keine Anträge zu Artikel 77 ff. stellen können. Aus diesem Grunde schlagen wir Ihnen vor, die gesamte

Beratung zum 7. Abschnitt auf die Oktobersession zu vertagen.

Angenommen

Art. 82

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Bevor ich auf diese Bestimmung eingehe, möchte ich noch eine Antwort auf die Frage von Grossrat Suenderhauf geben. Ich bin jetzt mit Unterstützung des Verfassungssekretariats schneller fündig geworden, so dass ich diese Orientierungspflicht heute schon einlösen kann. Im Gerichtsverfassungsgesetz Artikel 4 wurde im Rahmen der Gerichtsreform folgendes festgehalten: „Der Bezirk ist im Bereiche seiner Rechtsprechungsbefugnisse und der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig.“ Damit ist die Frage eigentlich erledigt und ich gehe davon aus, dass Sie damit befriedigt sind. Damit zu Artikel 82. Bei dieser Bestimmung hat die Vorberatungskommission intensiv die Frage einer Schuldenbremse diskutiert. Indessen wurde festgestellt, dass Artikel 82 Absatz 2 des Entwurfes eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung einer allfälligen Schuldenbremse auf Gesetzesstufe darstellt. Im Übrigen wurde erkannt, dass die Bestimmungen im geltenden Finanzhaushaltsgesetz genügend definieren, was bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt zu machen ist. Danach ist ein Schuldenregulierungsmechanismus vorhanden. Dieser nützt indessen nichts, wenn man sich nicht daran hält. Eine Schuldenbremse auf der Stufe der Verfassung bringt daher nichts, weil es schlussendlich auf das Verhalten des Parlaments ankommt. Oberstes Gebot eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes bleibt daher letztlich eine strikte Ausgabendisziplin unseres Rates und das ist auch der Grund, weshalb hier nicht explizit eine Schuldenbremse aufgenommen wurde.

Angenommen

Art. 83 Abs. 1, Art. 92 Abs. 3 Ziff 2 und Art. 92 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Art. 83 Abs. 1

Die Kompetenzen des Kantons [...] und der Gemeinden zur Erhebung von Steuern werden durch Gesetz festgelegt.

Antrag Quinter

Gemäss Botschaft

Art. 92 Abs. 3 Ziff. 2

Gestrichen

Art. 92 Abs. 4

Bis längstens 31. Dezember 2008 gilt Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 weiter:

Sie sind berechtigt, ihre politischen und administrativen Angelegenheiten durch allgemein verbindliche Verordnungen zu regeln, und zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben nach billigen und gerechten Grundsätzen Kreissteuern zu erheben. Die Erhebung einer Quellensteuer steht nur dem Kanton zu. Allfällige Progressivsteuern dürfen die Ansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten.

Capaul: In der Botschaft ist es noch vorgesehen, dass auch die Kreise eine Steuerkompetenz haben. Plötzlich ist die Vorberatungskommission und die Regierung anderer Meinung. Regierungsrätin Widmer: Warum ist die Regierung umgeschwenkt und wer ersetzt den Kreisen den Ausfall der Steuern der juristischen Personen?

Quinter: Ich spreche ebenfalls zu Artikel 83 Absatz 1, Steuerkompetenzen. Die Botschaft beziehungsweise der Entwurf der Regierung hält grundsätzlich an der Steuerhoheit der Kreise fest. Die Vorberatungskommission schlägt nun vor, die Kompetenz zur Erhebung von Steuern den Kreisen zu entziehen. Dies hat für die Kreise, aber auch vor allem für die Gemeinden, bedeutende Auswirkungen. In diesem Sinne spreche ich in diesem Punkt auch die Vertreter der Gemeinden an. Und schlussendlich vertreten wir ja alle irgend wie unsere Gemeinden. Rechtswirklichkeit ist heute, dass zehn Kreise von ihrer Steuerhoheit Gebrauch machen. Es sind dies die Kreise Alvaschein, Belfort, Bergün, Disentis, Ilanz, Lugnez, Ramosch, Ruis, Surses und Thusis. Bei den Kreisen Bergell und Val Mustair ist die Kreissteuer im Gemeindesteuerfuss integriert. Die anderen 27 Kreise werden durch die Gemeinden finanziert. Somit machen heute immerhin noch ein Viertel aller Kreise von der Steuerhoheit Gebrauch. Gemäss Artikel 71 Absatz 2 des Verfassungsentwurfes erfüllen die Kreise die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton oder die Gemeinden übertragen werden. Es handelt sich dabei vor allem um Aufgaben der Gerichtsbarkeit und bei einzelnen Kreisen um Verwaltungsaufgaben. Verwaltungsaufgaben werden grundsätzlich dem Kreis von den Gemeinden übertragen, die Gerichtsbarkeit hingegen nicht. Nun, was passiert, wenn die Steuerhoheit den Kreisen entzogen wird? Dadurch, dass die Kreise keine Steuern mehr einziehen können, müssen die Gemeinden die Kreise nach dem Vorschlag der Vorberatungskommission finanzieren. Für die Kreise ändert sich nicht all zu viel. Dadurch, dass die Kreise vor allem auch im Bereich der Gerichtsbarkeit nicht selbsttragend sind, werden die Gemeinden in Zukunft massgebende Beiträge an die Kreise leisten müssen. Und dies vor allem für gemeindefremde Aufgaben. Aufgaben, die nicht durch die Gemeinden verursacht werden. Wiederum wird mit einer neuen Bestimmung die finanzielle Belastung der Gemeinden vergrössert. Mit diesem sogenannten Abschieben der Belastung von gemeindefremden Aufgaben auf unsere Gemeinde, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Nun, was würde auf Stufe Gemeinde passieren, wenn wir die Steuerhoheit den Kreisen effektiv entziehen würden? Die Gemeinden sind dann gezwungen, die Beiträge an die Kreise mittels Gemeindesteuern zu finanzieren. Dies bedeutet bei zunehmender finanzieller Belastung, dass die Gemeinden ihre Steuerfüsse erhöhen müssen. Für den einzelnen Steuerzahler hat dies keine Auswirkungen, da er seine Steuern in Zukunft nicht mehr dem Kreis zu entrichten hätte, sondern ausschliesslich der Gemeinde. Faktum ist aber, dass zum Beispiel für eine Gemeinde, die in der Finanzklasse IV ist und somit nicht in den Genuss des Finanzausgleichs kommt und gleichzeitig heute bereits einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent hat, keine Reaktionsmöglichkeiten hat, die neue Belastung zu tragen. Als Beispiel möchte ich Ihnen die Gemeinde Schmitten in meinem Kreis Belfort nennen. Der Kreis Belfort erhebt heute eine Kreissteuer von 3 Prozent. Die Gemeinde Schmitten ist heute in der Finanzklasse IV und hat den

Gemeindesteuerfuss bei 130 Prozent festgelegt. Neu müsste die Gemeinde Schmitten dem Kreis Belfort einen Beitrag an reine Aufgaben der Gerichtsbarkeit von rund 15'000 Franken leisten. 15'000 Franken, welche die Gemeinde heute nicht hat und auch nicht über Gemeindesteuern finanzieren kann, da sie den Steuerfuss grundsätzlich nicht erhöhen kann. Sie sehen, mit dem Entzug der Steuerhoheit bei den Kreisen wird die finanzielle Belastung der Gemeinden automatisch grösser. Ich frage Sie, wollen wir dies wirklich? Ich habe Mühe damit. Warum soll meine Gemeinde Beiträge an gemeindefremde Aufgaben leisten? In diesem Sinne bin ich für Beibehaltung der Steuerhoheit bei den Kreisen. Im Rahmen der Gesetzesrevision soll dann auf jeden Fall die Steuerhoheit der Kreise an diejenigen der Gemeinden angepasst werden, so wie dies auch die Botschaft vorsieht. Dies bedeutet, dass die Steuerhoheit über die juristischen Personen entfällt und die Steuergesetze mit konstituierter Wirkung durch die Regierung genehmigt werden müssen. In diesem Sinne stelle ich einen Antrag. Die Steuerkompetenzen sollen in Artikel 83 Absatz 1 gemäss Wortlaut der Botschaft auf Seite 581 wie folgt definiert werden: „Die Kompetenzen des Kantons, der Kreise und der Gemeinden zur Erhebung von Steuern werden durch Gesetz festgelegt.“ Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen bestens.

Jäger: Ich bitte Sie, den Antrag Quinter abzulehnen. Die Kosten für die öffentlichen Aufgaben sind grundsätzlich gleich hoch, ob man nun auf kantonaler Ebene auf zwei Ebenen Steuermöglichkeiten gibt oder auf drei Ebenen. Der Vorschlag der Kommission hat zwei wesentliche Vorteile. Er ist bürgerfreundlicher. Warum? Aus der Sicht der Bürgerin und des Bürgers ist es angenehmer, heute zwei Rechnungen zu erhalten, nämlich vom Kanton und von der Gemeinde. Vom Bund gibt es die dritte. Das ist bürgerfreundlicher. Es ist billiger, den ganzen Einzug der Steuern nicht noch mit einem vierten Umgang zu machen. Und als letztes möchte ich sagen, es ist auch gerechter. Das Beispiel der Gemeinde Schmitten von Grossrat Quinter spricht für sich. Wir haben eine Steuergerechtigkeit in diesem Kanton, dass nämlich bei 130 Ende der Fahnenstange ist. Nun haben Sie gehört, das Beispiel von Grossrat Quinter. Durch die Kreissteuer müssen der Steuerzahler und die Steuerzahlerin in Schmitten eben 133 Prozent bezahlen. Also ich wiederhole noch einmal, es ist bürgerfreundlicher, wenn die Leute eine Rechnung weniger erhalten. Es ist billiger, denn jedes Inkasso von Rechnungen kostet, und drittens ist es steuergerechter. Ich bitte Sie, den Antrag Quinter abzulehnen.

Battaglia: Im Domleschg hatten wir bis im Jahre 2002 eine zehnprozentige Kreissteuer. Diese haben wir abgeschafft, weil die zwölf Gemeinden in verschiedene Finanzklassen sind. Und die Gemeinden im Berg hatten bereits 130 Prozent, also Finanzklasse V, zu leisten. Dazu kamen noch zehn Prozent. Wir mussten 140 Prozent Steuern zahlen. Also das kann keine Gerechtigkeit sein. Darum müssen wir die Kreissteuer abschaffen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Grossrat Capaul fragt, warum die Regierung einen Schwenker gemacht habe und wer den Kreisen die Ausfälle ersetzen solle. Heute Morgen hat Grossrat Augustin gesagt, es sei einem Grossrat nicht verboten, gescheiter zu werden. Ich sage das für die Regierung, es ist auch uns nicht verboten, gescheiter zu werden. Wir sind gescheiter geworden, weil wir der Regionalisierung, also den Regionalverbänden, ein stärkeres

Gewicht in der Kantonsverfassung beimessen wollen. Und das war auch der Ausgangspunkt über die Diskussion zur Abschaffung der Kreissteuer. Meinen Informationen zufolge, die stammen von heute Morgen, sind es gegenwärtig noch neun Kreise, die Kreissteuern erheben. Bei 30 Kreisen ist es so, dass die Kosten einfach nach Schnitz auf die Gemeinden verteilt werden, in einem ganz bestimmten Verhältnis, je nach Kreis und je nach Verhältnissen. Die geltende Kantonsverfassung, das ist richtig, sieht vor, dass die Kreise die natürlichen Personen besteuern können, aber auch die juristischen Personen. Und hier setze ich jetzt schon ein Fragezeichen. Ich meine, das ist ein Versehen, dass dies so hineingekommen ist, denn an sich ist es systemwidrig. Es ist ja der Kanton, der die juristischen Personen besteuert, und nicht die Gemeinde. Also ist es an sich nicht ganz logisch, dass die Kreise die juristischen Personen besteuern können. Aber wie dem auch sei, jedenfalls ist es so, dass die Steuern, die den juristischen Personen in den Kreisen abverlangt werden, an sich nur für Kreisaufgaben im engeren Sinne verwendet werden dürfen, das heisst beispielsweise für die Aufgaben des Gerichts. Es kann nicht sein, dass man mit diesen Steuern eigentliche Gemeindeaufgaben finanziert. Beispielsweise, dass eine Kreisschule mit den Steuern von juristischen Personen finanziert wird. Denn das wären wiederum Gemeindeaufgaben, und die müssen mit Gemeindefinanzien finanziert werden. Wir hatten in verschiedenen Kreisen gewisse Fragestellungen. Wir sind denen auch nachgegangen und wir haben diese Probleme auch gelöst. Nur damit Sie sehen, worüber wir überhaupt sprechen. Die Kosten für die Kreisaufgaben im engeren Sinn, die wirklichen Kreisaufgaben, machen ungefähr zwei Steuerprozent aus. Das entspricht anderen wiederkehrenden Aufgaben in einer Gemeinde und ich denke, dass diese Kosten nicht einen Gemeindehaushalt als solchen aus dem Ruder bringen. Natürlich ist mit der Kumulation verschiedener Zusatzaufgaben die Schwelle irgendwo erreicht. Wenn die Kreissteuer abgeschafft wird, dann werden in allen Kreisen die eigentlichen Kreiskosten – wie heute in 30 Kreisen auch – also Kosten für Aufgaben, die der Kreis wirklich hat, und nicht von den Gemeinden übertragen erhalten hat, auf die Gemeinden anteilmässig verteilt. Und ich denke, die Verteilung nach dem jeweiligen Verteilschlüssel ist dann eine gute Lösung. Für betroffene Gemeinden, das ist zu Recht von Grossrat Quinter gesagt worden, wird das zu einer Mehrbelastung führen. Es gibt eine Mehrbelastung, wir haben das ausgerechnet, von rund zwei Steuerprozent in den Gemeinden. Es wird Gemeinden geben, die das ohne Steuererhöhung verkraften können, und dann wird die gesamte Steuerbelastung natürlich sinken. Allenfalls ist eine Erhöhung in gleichem Ausmass notwendig, wie die Kreissteuer zurückgeht. Dann ist sie neutral, also ausgeglichen. Das Problem besteht dort, und das hat Grossrat Quinter zu Recht gesagt, wo die Gemeinden finanzschwach sind und bereits einen Steuerfuss von 130 Prozent haben. Das ist ja der maximale Steuerfuss beziehungsweise heute gültige maximale Steuerfuss. Das sind Gemeinden in den Kreisen – ich habe mir das geben lassen – Alvaschein, Belfort, Bergün, Domleschg, Ilanz, Lugnez und Rueun. Das sind durchwegs kleine und finanzschwache Gemeinden, die auch ein sehr kleines Steuersubstrat haben. Grossrat Quinter hat gesagt, es sei nicht möglich, das irgendwie auszugleichen. Es ist so, dass im Finanzausgleichsgesetz nichts darüber ausgesagt wird, dass zusätzliche Kosten nicht spezifisch ausgeglichen werden können. Es wird aber natürlich auch nicht das

Gegenteil gesagt. Es wird so sein, dass man das im Rahmen der üblichen Kriterien, die für die Berechnung des Finanzausgleichs zum Tragen kommen, dort mitberücksichtigt. Und es ist uns natürlich auch klar, dass man allenfalls über eine Anpassung der Ausgleichssätze beim Steuerkraftausgleich sprechen muss. Man muss dann den Ausgleichssatz allenfalls erhöhen, um solche Kosten aufzufangen. Bei der Kumulation von Zusatzbelastungen, also wenn neben dieser Übernahme der ehemaligen Kreissteueranteile noch mehr Kosten dazukommen, dann besteht ja auch die Möglichkeit des Sonderbedarfsausgleichs. Das sind alles Mechanismen, die den finanzschwachen Gemeinden helfen, auch wenn wir jetzt die Kreissteuer abschaffen. Wir haben uns also Gedanken gemacht. Die Nachteile mit Bezug auf die Zusatzbelastung für die Gemeinden, beziehungsweise für den indirekten interkommunalen Finanzausgleich, sind da. Es gibt aber auch Vorteile. So den Vorteil der Beschränkung der Steuerhoheit auf zwei Ebenen, wie das Grossrat Jäger gesagt hat, also auf die Kantons- und auf die Gemeindeebene. Und dies scheint gerechtfertigt, wenn wir sehen, was die Kreise für Aufgaben haben und in Zukunft haben werden. Diese Verfassung schaut, ich sage nicht 100, aber vielleicht 20 Jahre voraus in Bezug auf das, was die Kreise und Regionen heute und in Zukunft haben werden. Die Regionen haben sehr viele Aufgaben zu übernehmen und erhalten keine Steuerkompetenz. Wenn Sie das nebeneinander betrachten, die Regionen und die Kreise mit ihren Aufgaben, und dann auch die tatsächlichen Verhältnisse heute anschauen, ist es richtig, die Kreissteuer aufzugeben. Ich möchte Sie also bitten, den Antrag der Kommission zu unterstützen, dem sich auch die Regierung aus den erwähnten Gründen angeschlossen hat.

Capaul: Auch wenn die Regierung klüger geworden ist, was nicht verboten ist, befriedigt mich diese Antwort überhaupt nicht. Meine Begründung: Ich habe den Eindruck erhalten, dass der politische Mut für die Abschaffung der Kreise fehlt. Darum wählt man in der neuen Kantonsverfassung eine versteckte Salami-Taktik. Erstens will man die Grossratswahlen so kompliziert veranstalten, dass die Landsgemeinde und die Kreise politisch gefährdet sind. Zweitens will man von den Kreisen noch die finanziellen Mittel der juristischen Personen auf die Gemeinden abwälzen. Dies wäre eine zusätzliche finanzielle Belastung, vor allem für die finanzschwachen Gemeinden. Mir wurde gesagt, man hätte im Kreis Oberengadin Erkundigungen eingeholt, ob sie einverstanden wären, die Kreissteuerkompetenz zu streichen. Ich glaube gerne, dass die finanzstarken Gemeinden des Oberengadins diesen zusätzlichen finanziellen Aufwand noch verkraften könnten, gehören diese Gemeinden doch zu den finanzstarken im Kanton. Bei der finanziellen Situation der meisten Gemeinden sieht es jedoch anders aus. Wenn diese Gemeinden noch höhere Gemeindefizite tragen müssen, weil sie, die Kreise, keine Steuern von den juristischen Personen erheben können, dann gehen diese Auslagen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes. Dadurch würden nicht zuletzt die Investitionen leiden. Wollen wir das? Ich nicht. Darum unterstütze ich Grossrat Quinter.

Caviezel: Heute Morgen war ich noch fest überzeugt, die Kreissteuer aufrecht zu erhalten. Aber nach den Ausführungen von Regierungsrätin Widmer und einigen Votanten sehe ich ein, dass die Kreissteuer nicht mehr

gerecht ist und ruhig abgeschafft werden kann. Und zu dem, was Grossrat Capaul zum Verschwinden der Kreise angetönt hat, möchte ich hier einen Bibelspruch sagen, welcher auf dem Pfarrhaus steht: „Sch'il Segner pertgira buc' sez il marcau, adumbatten veglia la guardia.“ Und das gilt auch für die Kreise: Bete zu Gott, dass die Kreise erhalten bleiben, sonst verschwinden sie, weil die Bündner Politik nicht mehr Gewicht für die Kreise hat.

Walther: Ich gestatte mir eine kurze Korrektur. Bis gestern hatte das Oberengadin keine Kreissteuer. Das müsste in un-

serer Abwesenheit jetzt passiert sein. Wir kennen jetzt nur einen Kreisschlüssel, aber die Finanzen werden durch die Gemeinden erhoben. Das möchte ich nur klarstellen. Es gibt auch keine Kreisbürger. Es gibt nur Ortsbürger und die bezahlen schlussendlich alle Steuern. Meine Damen und Herren, es ist doch eine philosophische Sache. Wollen wir die Kreise nun noch stärker zementieren oder wollen wir uns hinwenden zu den Regionalverbänden, zu denen jetzt Ja gesagt wurde. Auf das geht es doch hinaus. Und ich bitte Sie schon, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Hess: Wir haben das Beispiel aus unserem Kreis von Grossrat Battaglia gehört. Er ist ein Direktbetroffener von Scheid mit 130 Prozent. Wir haben ausgiebig diskutiert und kamen im Kreis Domleschg zum Schluss, dass die Kreissteuer ein administrativer Leerlauf ist. Er bringt den Bürgern keine Entlastung weil, mit oder ohne Kreissteuer, er immer gleich viel Steuern zahlt, mit einer Ausnahme. Er zahlt bei den 130 Prozenten letztlich dann weniger. Das ist jetzt ein Vorteil für die Finanzschwachen. Das Problem, das wir noch nicht besprochen haben ist, dass bei Erhebung einer Kreissteuer letztlich der Gemeindesteuerfuss zu tief ist und das heisst, dass Gemeinden, die eigentlich einen höheren Steuerfuss haben müssten, wenn man die Kreissteuer in der Gemeinde integriert, dadurch in einer besseren Finanzklasse sind und deshalb nicht in den Finanzausgleich kommen. Es ist also gerade im Domleschg für viele Gemeinden ein Vorteil gewesen, diese Kreissteuer abzuschaffen, um dann in eine schlechtere Klasse zu kommen und letztlich gleich wie die meisten Gemeinden im Kanton behandelt zu werden.

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Ich möchte Ihnen namens der Vorberatungskommission beliebt machen, den Antrag Quinter abzulehnen. Die Vorberatungskommission hat die Kreissteuer nicht leichtfertig gestrichen. Sie haben das aus der Diskussion entnehmen können. Bereits der Ausschuss IV und die Gesamtkommission haben genau abklären lassen, wie viel Gemeinden das trifft und was die Auswirkungen einer derartigen Streichung sind. Die Regierung hat entsprechende Abklärungen vorgenommen. Regierungsrätin Widmer hat Sie darüber orientiert. Ich möchte jetzt nicht behaupten, dass die Kommission hier etwas nachgeholfen hat, dass die Regierung klüger geworden ist, aber es ist vielleicht doch ein kleines Beispiel, dass die Regierung auch vom Grossen Rat lernen kann. Im Übrigen danke ich auch meinem lieben Grossratskollegen Flurin Caviezel, dass er sich für die Streichung der Kreissteuern einsetzt. Von der Gerichtsreform her kenne ich ihn als glühenden Vertreter der Kreise und Freund und Unterstützer der Kreise, aber auch er kommt zur Einsicht, dass dieser Schritt gerechtfertigt und richtig ist. Und die Kommission hat daher, nicht zuletzt aus Gründen der Gleichstellung der Kreise mit den Regionalorganisationen, auch in diesem Bereich diese Gleichstellung herstellen wollen und auch Antrag gestellt.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission und Regierung wird mit 82:7 Stimmen zugestimmt.

Art. 92 Abs. 3 Ziff. 2 Gestrichen

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 92 Abs. 4

Bis längstens 31. Dezember 2008 gilt Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 weiter:

Sie sind berechtigt, ihre politischen und administrativen Angelegenheiten durch allgemein verbindliche Verordnungen zu regeln, und zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben nach billigen und gerechten Grundsätzen Kreissteuern zu erheben. Die Erhebung einer Quellensteuer steht nur dem Kanton zu. Allfällige Progressivsteuern dürfen die Ansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten.

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Mit der Aufhebung der Kreissteuern ist die Übergangsregelung umzuformulieren. Sie entnehmen dem Protokoll, dass Artikel 92 Absatz 3 Ziffer 2 zu streichen ist und die Befugnis zur Erhebung der Steuer übergangsrechtlich bis längstens 31. Dezember 2008 beibehalten werden soll. Bis dahin haben die Kreise definitiv eine Neuregelung in Kraft zu setzen.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 84 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Wettstein
Gestrichen

Wettstein: Ich spreche zu Absatz 2 von Artikel 84. In diesem Absatz 2 von Artikel 84 wird festgehalten, dass die Steuern so zu bemessen seien, dass die wirtschaftlich schwachen geschont, der Leistungswille erhalten, die Selbstvorsorge gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt. Das sind Ziele, mit denen wir wahrscheinlich einverstanden sind und die wir vermutlich als richtig anschauen. Die Frage ist jetzt nur, ist es richtig, dass diese Ziele hier in diesem Artikel aufgeführt sind und dass sie hier als Präzisierung von Abschnitt 1 stehen. In Abschnitt 1 dieses Artikels wird festgehalten, dass die Ausgestaltung der Steuern die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten haben. Ausgestaltung ist meines Erachtens ein Oberbegriff. Ausgestaltung beinhaltet zum Beispiel die Wahl der Steuern, welche Steuern werden erhoben, wer soll die Steuern bezahlen, was ist die Grundlage der Steuer, also Steuerobjekt und unter anderen auch die Bemessung der Steuern. In Abschnitt 2 werden Grundsätze für die Bemessung der Steuern festgehalten, also eine Präzisierung der Ausgestaltung. Und hier in dieser Bemessung der Steuern wird festgehalten, dass zum Beispiel die Schonung der wirtschaftlich Schwachen zu berücksichtigen sei. Geht das jetzt weiter als die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit? Wenn ja, dann müsste es ja dort berücksichtigt werden. Geht es weniger weit, dann ist es unnötig. Es gibt hier einen Widerspruch, der nicht ohne weiteres aufzuklären ist. Auch der weiter erwähnte Punkt, die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit, ist schwierig zu definieren. Die Bemessung der Leistungsfähigkeit ist ein sehr wichtiger Teil der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit. Geht das nun wieder weiter? Wenn ja, dann wäre es ja auch

wieder speziell zu berücksichtigen. Wenn nicht, gibt es wieder diesen Widerspruch. Ich meine, die beste Förderung oder Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit wäre der Verzicht auf jegliche Steuern. Das würde am meisten bringen. Aber das wiederum steht ja im Widerspruch damit, dass wir einen Staatshaushalt zu finanzieren haben. Sie sehen auch aus diesen Punkten, dass wenn schon diese Kriterien formuliert werden sollen, sie unvollständig sind. Wir können ja nicht auf alle Steuern verzichten. Obwohl dies sowohl für den Schutz der wirtschaftlich Schwachen wie für die Erhaltung des Leistungsstrebens und die Altersvorsorge am besten wäre. Ich meine, diese Beispiele genügen um zu zeigen, dass dieser zweite Abschnitt viel Widerspruch zum ersten kreiert und viel Unsicherheit auslöst. Ein weiteres Problem ist die Anwendung dieses Abschnittes 2. Wir kennen die Einkommenssteuer und die Grundstückgewinnsteuer, die natürlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden. Aber wie ist es jetzt mit der Nachlasssteuer? Diese wird nur in sehr bescheidenem Masse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und die Schenkungssteuer fast gar nicht, abgestützt. Was ist jetzt, wenn wir das Steuergesetz überprüfen? Könnte nun nicht die Forderung erhoben werden, dass auch diese Steuern nach einem Sozialtarif ausgestaltet werden müssen? Was ist mit den Steuern der Gemeinden? Eine Handänderungssteuer nimmt keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und nimmt keine Rücksicht auf die Schonung der wirtschaftlich Schwachen. Was ist jetzt, wenn ein überschuldeter Mitbürger eine Liegenschaft verkauft und Handänderungssteuern bezahlen müsste? Kann er nun die Forderung erheben, dass unter diesen Umständen ein Sozialtarif zur Anwendung kommt? Wie ist es mit den Kurtaxen, die ja bekanntlich auch als Steuern gelten? Müssen wir irgend wann in naher Zukunft einen Sozialtarif bei den Kurtaxen der Fremdenverkehrsgemeinden einführen? Ich fürchte, das gäbe Probleme. Ich meine, dass diese Bestimmung sehr unklar und kaum umsetzbar ist und dass sie in sich widersprüchlich ist. Aus diesen Gründen meine ich, sollte sie gestrichen werden. Es ist für mich wenig überraschend, dass nur ein einziger Kanton in der Schweiz eine derartige Bestimmung kennt. Alle anderen Kantone begnügen sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Ausgestaltung. Ich stelle deshalb den Antrag, diesen Abschnitt 2 zu streichen.

Juon: In Absatz 1 von Artikel 84 sind die steuerrechtlichen Grundsätze enthalten. Die Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichheit und insbesondere der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Meines Erachtens ist darin alles enthalten. Die weitere Parametrierung im Absatz 2 ist meines Erachtens nicht notwendig. Es werden dadurch Schranken gebildet, die eine Ausgestaltung eines modernen Steuerrechtes erschweren könnten. Dass die wirtschaftlichen Schwachen geschont werden sollen, haben wir bereits in der letzten Revision bewiesen, indem wir die Steuerfreigrenze massiv angehoben haben. Die Erhaltung des Leistungswillens ist die Abgrenzung nach oben. Dass die Selbstvorsorge gefördert werden soll, ist vom Bund her gegeben. Doch auch hier kann übertrieben werden, weil unser Kanton bei den Kapitalauszahlungen eine geringe Belastung aufweist und in der Folge von Zeiten des Fiskus darauf geachtet werden muss, damit keine Umgehungshandlungen, denen Tür und Tor geöffnet wird, eintreten. Die Wettbewerbsfähigkeit ergibt sich aus dem interkantonalen Vergleich. Ein entsprechender Hinweis ist

deshalb meines Erachtens nicht notwendig. Wir neigen immer wieder dazu, uns selbst Schranken aufzuerlegen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag von Grossrat Wettstein zu unterstützen, weil dieser Absatz 2 ganz einfach nicht notwendig ist.

Quinter: Den Antrag von Ratskollege Wettstein für Streichung von Absatz 2 des Artikels 84 unterstütze ich ebenfalls. In Artikel 84 Absatz 1 des Verfassungsentwurfs sind die Grundsätze der Steuererhebung definiert. Diese Grundsätze decken sich genau mit denjenigen von Artikel 127 Absatz 2 der Bundesverfassung. Somit könnte grundsätzlich auch Absatz 1 gestrichen werden, da in diesem Absatz nur die Bundesverfassung abgeschrieben wurde. Viel mehr als Absatz 1 steht für mich aber die Streichung von Absatz 2 zur Diskussion. Gemäss Botschaft sind die Steuern so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille erhalten bleibt, die Selbstvorsorge gefördert wird und die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt. Was aus diesen kreativen Wunschforderungen abgeleitet und wie diese Bestimmungen im Gesetz umgesetzt werden sollen, ist mir nicht klar. Die Bestimmung wirft nur Fragen auf, deren Antwort niemand kennt. Meine Vorredner haben bereits einige Fragen diesbezüglich in die Runde gestellt, die ich nicht wiederholen möchte. Diese Fragen zeigen eindeutig auf, dass diese Bestimmung fatale Folgen haben kann, nicht zuletzt auch für die Gemeinden. Unklar ist auch die konkrete Abgrenzung zu Absatz 1. Ich bin der Auffassung, dass die Verfassung keine Bestimmungen aufnehmen darf, deren Inhalt und Bedeutung man nicht kennt. Wenn niemand weiss, was mit einer Bestimmung gewollt oder bezweckt wird, muss sie gestrichen werden. Andernfalls sind unliebsame Überraschungen kaum zu vermeiden. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag Wettstein.

Walther: Man kann in dieser Angelegenheit in guten Treuen wirklich geteilter Meinung sein. Ich meine aber, dass Steuern eine sehr sensible Angelegenheit ist. Es haben zwei Steuerexperten gesprochen, aber hier drin sitzen ja auch 120 Steuerexperten, nämlich jeder von uns bezahlt ja Steuern. Das hier ist eine wesentliche Konkretisierung. Es geht einerseits um den Begriff Ausgestaltung und andererseits um den Begriff Bemessung. Bei der Ausgestaltung ist es ein weitgehender Begriff, welcher sämtliche massgebenden Faktoren umfasst. Und die Bemessung ist ein engerer Begriff, der die Besteuerung im Konkreten umreisst. Wenn Sie die Verfassung des Kantons Bern nehmen, die geht noch viel weiter, und zwar nicht weil sie ihre Verfassung ausweiten wollten – sie ist auch sehr knapp geworden – sondern aus dem Grund, dass hier der Stimmbürger und die Stimmbürgerin und auch wer sich immer mit der Verfassung befasst, die Möglichkeit hat, zu diesem sensiblem Thema mehr zu lesen, als nur den einen Absatz. Wenn Sie ihn streichen, dann nehmen Sie etwas an dieser Konkretisierung weg. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Ich bitte Sie, den Antrag Wettstein abzulehnen. Ich kann hier nicht insoweit für die Gesamtkommission sprechen, als wir uns nicht ausgiebig über diese Frage unterhalten haben und mit dieser Frage nicht intensiv beschäftigt haben. Ich gehe aber davon aus, dass die Gesamtkommission mit dem Vorschlag der Regierung dementsprechend einverstanden war und in diesem Sinne auch mit den Ausführungen der Regierung zu

diesen beiden Absätzen von Artikel 84, 1 und 2. In der Botschaft auf Seite 556 lässt sich dazu zum Absatz 2 folgendes entnehmen, ich lese Ihnen diese paar Zeilen: „Während es bei der Ausgestaltung der Steuern nach Absatz 1 insbesondere um den Kreis der Steuerpflichtigen, den Gegenstand der Steuer und deren Bemessung geht, bezieht sich Absatz 2 nur auf den letzten Aspekt, nämlich auf das Ergebnis der Besteuerung. Die Steuern sollen so bemessen sein, dass die Gesamtbelastung tragbar ist und sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Damit die Gesamtbelastung für alle tragbar ist, hat insbesondere auch der maximale Steuersatz angemessen zu sein.“ Mich überzeugen diese Ausführungen in der Botschaft und ich gehe davon aus, dass das offenbar auch für die übrigen Kommissionsmitglieder zutrifft, indem in Absatz 1 eigentlich die objektiven Kriterien aufgeführt sind und in Absatz 2 eher der subjektive Charakter der Besteuerung und vor allem auch die Auswirkung. Ich sehe das auch nicht so dramatisch, dass sich eine direkte Anwendbarkeit von Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung nicht ergeben könnte. Es heisst auch dazu in der Botschaft, dass die Bestimmungen die grundsätzliche Ausrichtung enthalten und die Einzelheiten im Gesetz auszugestalten seien. Aber ich verstehe grundsätzlich von Steuern nicht sehr viel. Vielleicht kann Regierungsrätin Widmer aus dem entsprechenden Departement noch etwas dazu sagen?

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Nach dieser geballten Ladung weiss ich leider nicht mehr, von wem die Behauptung kam, es habe nur ein Kanton eine Regelung getroffen, wie wir sie nun vorsehen in Artikel 84 Absatz 2. Es ist jedenfalls so, dass die Behauptung nicht stimmt und darum spielt es auch keine Rolle, wer sie gemacht hat. Ich habe hier Auszüge aus verschiedenen Kantonsverfassungen mit analogen Bestimmungen: Aargau, Baselland, Bern, Schaffhausen, Solothurn. Wir sind also auch hier keine Exoten. Was will die Bestimmung von Artikel 84? Das sind, einmal Artikel 84 als Ganzes gesehen, allgemeine Grundsätze über die Steuererhebung. Diese Grundsätze richten sich an den Gesetzgeber und nicht an den Einzelnen und sie gewähren darum auch keine individuellen Rechtsansprüche. Heute haben wir in unserem kantonalen Recht einen grundrechtlichen Schutz vor konfiskatorischer Besteuerung, also überdimensionierter Besteuerung. An sich aufgrund der Eigentumsgarantien in Artikel 26 Bundesverfassung. Jetzt möchte ich kurz auf die beiden Absätze 1 und 2 von Artikel 84 zu sprechen kommen und sagen, worin sich diese unterscheiden. Der Artikel 84 Absatz 1 erwähnt allgemeine Grundsätze, die heute aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht abgeleitet werden. Das sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es wurde hier auch gesagt, das sei eine Wiederholung von Artikel 127 der Bundesverfassung. Es stimmt dem Wortlaut nach. Sonst stimmt es aber nicht, weil die Bundesverfassung sich in diesem Bereich nicht ohne weiteres als kantonales Recht anwenden lässt. Also die Bundesverfassung gilt nicht *tel quel* im kantonalen Recht, im Rahmen des Steuerrechts, sondern diese Bestimmung gilt für uns heute aufgrund allgemeinen Verwaltungsrechts. Dass es so ist, können Sie in der Broschüre, die der Ständerat bei der Behandlung der Bundesverfassung herausgegeben hat, nachlesen. Im Sinne der Transparenz erscheint es uns richtig, dass wir das, was als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt, nämlich eben die Gleichheit, die Allgemeinheit und der Grundsatz der

Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, hier in unserer Kantonsverfassung aufnehmen. So weit sind Sie vielleicht noch mit mir einig. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz wird in allen Kantonen etwas anders ausgelegt. Da werden die Steuerexperten mit mir auch einig sein. Die Frage der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist für alle klar. Wie man aber die Progression und die Besteuerung ausgestaltet, das ist in allen Kantonen wieder sehr unterschiedlich. Wenn Sie beispielsweise die Einkommensbesteuerung im Kanton Graubünden mit der Einkommensbesteuerung im Kanton Zug vergleichen, dann stellen Sie unschwer fest, dass im Kanton Zug Einwohnerinnen und Einwohner mit relativ kleinen Einkommen tendenziell stärker besteuert werden als im Kanton Graubünden, dafür dann solche mit höheren Einkommen eine relativ geringere Besteuerung haben als in unserem Kanton. Da sind die Kantone relativ selbständig, wie sie das handhaben, dies immer im Rahmen dieser Allgemeinbestimmung, der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Artikel 84 Absatz 2 ist in diesem Sinne ein Spezialfall zum allgemeinen Grundsatz nach Absatz 1. Und er bezieht sich, und das wurde hier von Grossrat Walther gesagt, eigentlich auf die Bemessung der Steuer und richtet sich also auf das Ergebnis der Besteuerung und auf die betragsmässige Höhe. Diese Bestimmung soll dem Gesetzgeber – sie ist nicht direkt anwendbar für die Steuerschuldner – Schranken setzen und dazu führen, dass eben nicht konfiskatorische Steuern erhoben werden. Ziel ist die Beschränkung der gesamten steuerlichen Belastung. Dabei geht es um die absolute Höhe der Steuern, um den maximalen Steuersatz. Der wird von Absatz 1 nicht abgedeckt. Die einzelnen Parameter, also Leistungswille, Selbstvorsorge, Wettbewerbsfähigkeit, sind auf Gesetzesstufe zu definieren, das ist klar. Und es gibt auch noch weitere Faktoren, die in diesem Kontext von Bedeutung sind. Ich sage es hier offen, es muss doch ein Anliegen einer liberalen Politik sein, dass wir Aufgaben so übernehmen und zu erfüllen versuchen, wie es uns möglich ist, das heisst mit dem was wir einnehmen, unter anderem mit Steuererträgen. Und dass es nicht so ist, dass wir einfach Aufgaben übernehmen und dann jeweils die Steuern wieder erhöhen. Irgendwo ist ja die Grenze und diese soll hier mit dieser Bestimmung festgelegt werden indem sie sagt, dass es eine verträgliche Belastung für die Bürger in unserem Kanton geben muss. Vielleicht noch etwas zu der Frage, die Grossrat Wettstein angesprochen hat. Es könne ja nicht sein, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei allen Steuern eine Rolle spielt. Die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie vom Bundesgericht immer wieder definiert wird, stellt sich nur bei den Hauptsteuern, nicht bei den Objektsteuern. Liegenschaftsteuern, und was haben Sie noch gesagt, Kurtaxen usw., das sind Objektsteuern und keine Hauptsteuern im Sinne der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann hier selbstverständlich nicht massgebend sein. Ich möchte Sie also bitten, diese Bestimmung so zu übernehmen, wie sie hier vorliegt.

Wettstein: Viele Punkte der Ausführungen von Regierungsrätin Widmer sind sicher richtig. Ich meine aber nicht, dass diese Ausführungen belegen, dass es diesen zweiten Abschnitt tatsächlich braucht. Sie hat ausgeführt, dass die konfiskatorischen Grenzen ja festgelegt sind und sie hat ausgeführt, dass bereits aus dem Abschnitt 1 diese Grenzen abgeleitet werden können. Also, weshalb braucht es

den zweiten Teil? Es sind jetzt verschiedene Zusatzinformationen gekommen, welche die Ansicht von Regierungsrätin Widmer darlegen, wie die einzelnen Steuern zu behandeln seien. Das zeigt ja am besten, dass diese Formulierung hier sehr unklar ist und Widersprüche auslöst. Ich erwähne nochmals einen Widerspruch. Die wirtschaftlich Schwachen sollen bei der Bemessung geschont werden. Auf der anderen Seite soll die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleiben. Wenn wir die wirtschaftlich Schwachen massiv schonen, dann bedeutet ja das, dass auf der anderen Seite die Progression erhöht werden muss und das ist Teil der Bemessung. Wie erhalten wir dann die Wettbewerbsfähigkeit? Alleine diese vier Begriffe unter sich bilden viele Widersprüchlichkeiten. Wir fahren besser, wenn wir uns mit den allgemeinen Grundsätzen des Abschnitts 1 zufrieden geben.

Abstimmung

Der Antrag Wettstein wird mit 25:64 Stimmen abgelehnt.

Art. 85, Art. 86

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Eine kurze Bemerkung bezüglich Artikel 86. Bezüglich Finanzaufsicht und Ausgestaltung der Finanzkontrolle erfolgten Abklärungen durch den zuständigen Ausschuss sowie das Verfassungssekretariat. Dabei hat es sich gezeigt, dass die vorgeschlagene Bestimmung offen formuliert ist und der notwendige Handlungsspielraum in der Ausgestaltung der Kontrolle dem Gesetzgeber erhalten bleibt.

Angenommen

Art. 87 Abs. 1 und 1a

Antrag Kommission und Regierung

¹Die Evangelisch-reformierte [...] Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind staatlich anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

^{1a}Die römisch-katholische Kirche ist öffentlichrechtlich anerkannt. Die Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Der Ausschuss IV hat zu den Bestimmungen über Staat und Kirche Dr. Martin Grichting vom bischöflichen Ordinariat, Bundesrichter Dr. Giusep Nay vom Korpus Katholikum sowie Pfarrer Giovanni Caduff und Dr. Pierre-Luigi Schaad für die evangelisch-reformierte Landeskirche eingeladen und angehört. Im Rahmen dieser Hearings ist zum Ausdruck gekommen, dass bezüglich der römisch-katholischen sowie der evangelisch-reformierten Konfession unterschiedliche Regelungen notwendig sind. Die katholischen Glaubensschwestern und -brüder unterscheiden zwischen der römisch-katholischen Kirche, das heisst der Universalkirche unter ausschliesslich geistlicher Führung, und der katholischen Landeskirche als weltliche Verwaltungseinrichtung. Einen solchen Dualismus kennt die evangelisch-reformierte Kirche nicht. Dementsprechend soll in einem ersten Absatz lediglich von der evangelisch-reformierten Landeskirche und ihren Kirchgemeinden die Rede sein, wogegen in einem neuen und

separaten Absatz bei der römisch-katholischen Konfession unterschieden werden soll zwischen der römisch-katholischen Kirche, das heisst der Universalkirche einerseits sowie der spezifisch bündnerischen katholischen Landeskirche samt ihren Kirchgemeinden andererseits. Diesen Vorschlägen der Kirchenvertreter hat die einstimmige Kommission nichts beizufügen. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, diesen Formulierungsvorschlägen zuzustimmen.

Arquint: Mich stört ein wenig diese ausgetüftelte Formulierung der beiden Landeskirchen. Sie standen ja so schön zueinander in der alten Verfassung und werden jetzt auseinanderdividiert. In einer Zeit der Ökumene ein merkwürdiger Vorgang. Aber was rein optisch jetzt als Differenzierung aussieht, stört mich weniger als eigentlich der Inhalt. Wenn wir die bisherige Praxis anschauen, dann redet man von der römisch-katholischen Landeskirche und von der reformierten Landeskirche. Wenn man den Expertenbericht liest, dann taucht diese Verbindung wirklich ohne Kommentar und ohne In-Frage-Stellung auf. Wenn man neuere Kantonsverfassungen anschaut, dann redet man in diesem Zusammenhang von der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirche. Ich kann schon verstehen, dass formal-juristisch spezialisierte Leute, wie Sie jetzt von beiden Kirchen hier angehört wurden, auf eine möglichst genaue Detailbeschreibung der Differenz der beiden Landeskirchen hindeuten. Hingegen denke ich, dass das in der Verfassung mehr Missverständnisse und Unklarheiten schafft, als der Klarheit dienen. Wenn die katholische Landeskirche sich intern so organisiert, dass sie ihren Bezug zur weltweiten römischen Kirche hat und gleichzeitig als Landeskirche konstituiert ist, dann ist das eine Angelegenheit der internen Organisation. Eine Kantonsverfassung sollte sich darauf beschränken, diese Bestimmungen für die im Kanton aktiv bestehende öffentliche Körperschaft auszurichten. Wenn wir den weltweiten Aspekt der Kirche einbeziehen, dann müssten wir gleichzeitig bei den Reformierten sagen, dass wir uns mit dem ökumenischen Rat der Kirchen, mit dem wir eingebunden sind, wir uns weltweit eigentlich als reformierte Gemeinschaft verstehen. Das ist unbenommen. Und das ist eine Spezifizierung der Glaubensgemeinschaft als eine Grösse, die den Glauben weltweit verteilt. Wenn wir hier die römisch-katholische Kirche nehmen, dann ist dieser Begriff eben auch einerseits der Begriff der Einheit aller römisch-katholischen Christen in der Welt. Zu tun hätten wir es mit dem formal-juristischen Bistum, wenn man das Organ oder die Einrichtung der katholischen Kirche anschaut, die öffentlich-rechtlich agieren muss. Dann wäre andererseits das Bistum innerhalb der katholischen Landeskirchen eine Einrichtung, die in die Vereinbarung mit der Landeskirche zu gestalten ist und damit auch kantonal fassbar wird. Ich finde deshalb, wenn man die bisherige Tradition nimmt, wenn man die gängige Sprachregelung nimmt, die heute auch noch in Verfassungen geläufig ist, dass es eine Verkomplizierung und ein nicht notwendige Spezifizierung darstellt, wenn man das in zwei Abschnitte aufteilt. Ich plädiere deshalb für die Beibehaltung der ersten Fassung der Regierung, wobei man dort redaktionell „staatlich anerkannte“ streichen kann, weil das ein Pleonasmus ist, der nicht notwendig ist und der in der Fassung der Kommissionsmehrheit auch schon gestrichen wurde.

Hess: Wir sind jetzt total verwirrt, glaube ich. Einigen um mich herum geht es so und ich muss gestehen, ich war auch sehr verwirrt, als ich das erste Mal mit dem Problem konfrontiert war. Wir haben gemeinsam die Vertreter der katholischen wie der reformierten Kirchen angehört. Auch die reformierten Träger konnten nicht nur mit dieser Lösung leben, sondern sie waren für diese Lösung. Sie trägt wirklich den unterschiedlichen Rechtswirklichkeiten in den beiden Landeskirchen Rechnung. Ich als Reformierter habe das auch nicht verstanden, dass die katholische Kirche eben den Dualismus pflegt. Einerseits die Religionsgemeinschaft als Universalkirche, die wollen wir ja auch anerkennen als katholische Religion, und andererseits aber dann die faktischen Institutionen in unserem Kanton und die Kirchgemeinden. Und das ist dann eben wieder die Landeskirche. Die wollen wir ja auch anerkennen. Bei den Evangelischen ist alles eben zusammen, da gibt es die Unterscheidung nicht. Und einzig um diesen Rechtswirklichkeiten zu entsprechen, macht man diese Unterscheidung in diesen zwei Absätzen. Ich bitte Sie, diesen zuzustimmen. Es hat nichts mit Ökumene zu tun.

Walther: Ich habe nur eine kurze Frage. Ich war ja selbst Kommissionsmitglied. Ich stelle fest, dass die Universalkirche offenbar im Kanton Graubünden aufhört? Nämlich der Kanton Bern hat genau die Formulierung, wie wir es haben. Und der Kanton Aargau ebenfalls. Und jetzt wundere ich mich schon, warum diese Formulierung jetzt bei uns greifen soll, wenn es in allen neuen Kantonsverfassungen genau so steht, wie es bei uns vorgesehen war?

Augustin: Ich glaube, Grossrat Hess hat das Richtige gesagt. Es ist der Versuch der Anerkennung der Rechtswirklichkeit, so wie sie zum einen in der evangelisch-reformierten Kirche existiert und zum andern eben in der römisch-katholischen Kirche. Ich müsste an sich, wenn ich mindestens meinem Titel folgen würde, etwas mehr verstehen, könnte ich mich doch nennen: Dr. iuris utre usque, also beider Rechte. Aber ich muss Ihnen gestehen, von Kirchenrecht verstehe ich nicht all zu viel. Die Rechtswirklichkeit bei der katholischen Kirche ist eben so, dass zu unterscheiden ist zwischen der katholischen Landeskirche als einer Institution des Staatskirchenrechts dieses Kantons und der römischen Universalkirche zum andern, vertreten hier vor Ort durch den Bischof und seine Institutionen. Von daher meine ich, macht es einfach Sinn, nachdem die Vertreter der beiden Kirchen sich zu einer solchen Lösung bereit finden können. Es ist also nicht der Aspekt zu beachten, dass hier eine Trennung gemacht würde oder eine unnötige Unterscheidung gemacht würde zwischen katholischer und reformierter Kirche. Es ist einfach Ausdruck dessen, was die Rechtswirklichkeit ist. Die ist mitunter kompliziert bei der katholischen Kirche. Von daher könnte man natürlich an sich auch sagen, das wäre eigentlich meine Grundhaltung, dass wir eine Trennung von Kirche und Staat machen müssten. Dann bräuchten wir all das überhaupt nicht. Aber so weit sind wir im Kanton Graubünden und auch in den anderen Kantonen noch nicht. Vielleicht wird das kommen. So lange wir aber ein Staatskirchentum haben, scheint mir diese Lösung hier vertretbar und vernünftig zu sein, nämlich als Ausdruck der Rechtswirklichkeiten der katholischen Kirche.

Arquint: Ich stosse mich an dieser widersprüchlichen Interpretation dessen, was römisch-katholische Kirche ist.

Sie ist eine weltweite Religionsgemeinschaft. Auf der anderen Seite ist es die staatskirchliche, also die Institution, die formal-juridisch aufgebaut und akzeptiert ist. Das wäre ja das Bistum. Wenn wir genau umschreiben würden, dann wäre die juristische Person der römisch-katholischen Kirche in unserem Kanton das Bistum. Das Bistum reicht aber über den Kanton hinaus. Und das ist bei den anderen Kantonen genau gleich. Und deshalb haben alle anderen Kantone die einfachere Formulierung und überlassen es der katholischen Landeskirche, intern ihre Angelegenheiten und Abgrenzungen und Zuständigkeiten zwischen der Landeskirche und dem Bistum zu regeln. Das muss hier nicht ausdrücklich und ausgeprägt formuliert werden. Das macht man, wenn man wirklich exakt-juridisch formulieren will. Wir wären der einzige Kanton, der das macht. Wir kennen unseren ehemaligen Ratskollegen Pierre-Luigi Schaad und wir wissen um seine Bemühungen um exakte formal-juristische Bestimmungen. Aber ich finde, dass – wenn die Verfassung als lesbar und als deutbar gelten soll und als Instrument auch für den Unterricht, Staatskunde und so weiter eine Funktion haben soll – man auf diese Feinheiten, die ja selbstverständlich gelten, verzichten müsste.

Hess: Ich möchte dazu auch noch das Wort ergreifen, um diesen ansatzweisen Glaubenskrieg zu beenden und auch diesen aufgeworfenen Fragen von Kollege Walther zu entsprechen. Ich gehe davon aus, dass die anderen Kantonsverfassungen eben nicht entsprechend präzise wie unsere sind. Bei uns war ja das eben vorhin auch. Wie zum Teil in anderen Kantonen und in der Vernehmlassung machte das Bistum darauf aufmerksam, dass hier eine juristische Ungenauigkeit entstünde. Pierre-Luigi Schaad war in dieser Kommission dabei als Vertreter der Reformierten. Sein Wort haben wir gehört und er war einverstanden. Das Bistum zeigt ja gerade, weil es über die Kantonsgrenzen hinaus reicht, dass es ein Institut ist der römischen Universalkirche und nicht der Landeskirche. Und wenn wir wieder zurückgingen auf die ursprüngliche Fassung, dann würden wir das Bistum nicht anerkennen und das wollen wir, glaube ich, nicht.

Augustin: Die Ideen kommen eben manchmal mit dem Sprechen. Ich gebe Ihnen einfach noch eine weitere Überlegung. Aus der Diskussion bisher ist, meine ich, klar zum Vorschein gekommen, dass es nicht um eine Unterscheidung geht zwischen hier evangelischer und da katholischer Kirche. Und das ist gut so, dass die Diskussion das so klar auf den Tisch gelegt hat. Meines Erachtens geht es eigentlich nur darum, dass man eine katholische Situation rechtlich befriedigend regelt. Wenn wir den Satz 1 von diesem Absatz 1 a nicht in die Verfassung aufnehmen, dann bliebe es dabei, dass die katholische Landeskirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt wäre, währenddem die römisch-katholische Kirche eine private Religionsgemeinschaft wäre. Und es geht meines Erachtens nur darum, ob wir hier eine Gleichstellung rechtlicher Natur zwischen dieser Religionsgemeinschaft auf der anderen Seite, zwischen dem was Sie Rom nennen können und Chur und Bischof und Papst beziehungsweise Papst und Bischof mit ihren Organen, und der katholischen Landeskirche. Es geht also meines Erachtens nur um einen Versuch darum, dass nicht die katholische Landeskirche rechtlich quasi über die Religionsgemeinschaft gestellt würde. Und das scheint mir eigentlich vernünftig, weil die katholische Landeskirche, so empfinde ich es, ja nur dann zur Existenz berechtigt ist, wenn es überhaupt diese Religionsgemeinschaft gibt. Um

dieses Nebeneinander rechtlich zu statuieren, fassen wir das in diesen Absatz ein. Ich meine nach wie vor, dass das vernünftig ist.

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Ich möchte Ihnen namens der Kommission beantragen, den Antrag Arquint abzulehnen. Ich möchte auch dazu aufrufen, hier keinen Kulturkampf über diese Frage zu führen. Und auch im Zeitalter der Ökumene kann man den inneren Aufbau der christlichen Kirchen nicht ändern. Und wir Reformierten sollten den katholischen Schwestern und Brüdern daher nichts aufdrängen. Ich möchte, um auf die exakt juristische Formulierung zurückzukommen, einen Auszug aus der Stellungnahme von Herrn Bischof Grab im Rahmen der Verfassungsarbeiten vorlesen, welcher eine gewisse Klärung bringt. Er schreibt folgendes: „Es ist darauf hinzuweisen, dass die staatskirchen-rechtliche Begrifflichkeit in den letzten Jahrzehnten eine erhebliche Entwicklung durchgemacht hat. Landeskirche meint nach dem heute in der Schweiz üblichen Sprachgebrauch ausschliesslich die vom Staat konstituierte öffentlich-rechtliche Struktur, nicht aber den religionsgenossenschaftlichen Gesamtverband, der die kirchenrechtlichen Institutionen mit umfasst.“ Grossrat Augustin hat das angetönt. Ich zitiere weiter: „denn so wurde Landeskirche beim Erlass der bisherigen Kantonsverfassung noch so verstanden. Es besteht somit die Gefahr, dass die katholische Kirche durch die neue Kantonsverfassung schlechter gestellt würde, indem das Bistum Chur, die Mensa Episcopalis, das Domkapitel, das Priesterseminar St. Luzi und sämtliche Kirchen und Pfrundstiftungen in den Vereinen ihren bisherigen öffentlich-rechtlichen Charakter verlieren würden.“ Wenn nun andere Kantonsverfassungen diese Differenzierungen nicht machen, dann meine ich, sollten uns diese nicht Vorbild sein. Es hindert uns nichts daran, das hier eben besser zu machen und klarer zu regeln und ich denke, es wäre falsch, wenn wir jetzt damit eine Botschaft setzen oder ein Signal setzen würden dahingehend, dass das Bistum mit allen katholisch-kirchlichen Einrichtungen ins Privatrecht gedrängt wird. Das hätte mit der Ökumene, welche Grossrat Arquint ja ein grosses Anliegen ist, nun tatsächlich nichts zu tun. Daher bitte ich Sie, seinen Antrag abzulehnen.

Arquint: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Ich möchte nicht als anti-ökumenischer Spielverderber gelten. Aber gerade dieser Satz, gerade diese Angst, die der Bischof in seinem Brief äussert, macht mich stutzig. Weil nirgends, weder in Vernehmlassungen noch in Äusserungen, war bei der bisherigen Formulierung die Idee irgend wo immanent oder versteckt, dass man dies zum Nachteil des Bistums auslegen würde.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 88 Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gestrichen

Antrag Arquint
Gemäss Botschaft

Cahannes Rennggli, Kommissionspräsidentin: Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von

den juristischen Personen vom 26. Oktober 1958 unterliegen juristische Personen, welche Vermögens- und Erwerbssteuerpflichtig sind, der Kultussteuerpflicht. Gemäss Artikel 2 der genannten Bestimmung erhebt der Kanton gleichzeitig mit der Kantonssteuer von den juristischen Personen zuhanden der staatlich anerkannten Landeskirchen einen jährlichen Zuschlag zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer von 10 Prozent. Die Erträge dieses Steuerzuschlages sind den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung zuzuweisen. Kultussteuern sind somit Spezialsteuern gemäss dem kantonalen Recht. Warum nun der Streichungsantrag? In der Verfassung sind nur die Grundlagen zu regeln. So die Steuerkompetenz des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen. Weitergehende Regelungen braucht es in der Verfassung nicht. Die Bestimmung über die Kultussteuer ist, da es eine Spezialsteuer betrifft, somit nicht verfassungswürdig und kann daher gestrichen werden. Schliesslich werden weder die Einkommenssteuer noch die Grundstückgewinnsteuer, die Kapitalsteuer, die Quellensteuer, die Nachlasssteuer, die Schenkungssteuer und so weiter in der Verfassung erwähnt. Eine rein gesetzliche Grundlage für die Kultussteuer genügt somit. Ich ersuche Sie daher, unserem Streichungsantrag zuzustimmen.

Arquint: Verschiedentlich hörte man in den letzten Jahren, und es gab auch Vorstösse sowie in verschiedenen Parlamenten in diesem Land, die Aufforderung zur Aufhebung der Kultussteuer. Sie wird erhoben und im Wesentlichen wird mit der Entlastung der juristischen Personen von dieser Steuer argumentiert, dass die ja eigentlich keine Gegenleistung für diese Steuer annehmen können. Nun, wenn man von der heutigen Situation ausgeht, könnte man sagen, dass grundsätzlich sich ja nichts ändert. Das Gesetz regelt heute die Kultussteuer. Per Gesetz kann es aufgehoben werden. Wenn wir's jetzt in der Verfassung drin haben oder nicht, an der heutigen Praxis ändert es nichts. Hingegen ist es ein ganz klares Signal, dass die Kultussteuer auf einer niedrigeren Ebene angesetzt wird, um allenfalls die Aufhebung einfacher durchführen zu können. Und diese Signalwirkung möchte ich heute nicht geben. Aus rechtlichen Überlegungen einmal. Schon im Gutachterbericht wird die Verfassungsmässigkeit bejaht und es wird festgestellt, dass keine zwingenden Gründe zur Aufhebung dieses Artikels vorliegen. Neben den rechtlichen Überlegungen ist für mich aber die gesellschaftspolitische Bedeutung viel wesentlicher in diesem Zusammenhang. Die Kirchen dienen heute noch – wahrscheinlich so gut und schlecht wie wir uns als Parlament bemühen, Politik zu betreiben. Sie dienen der Sinnfindung und der Wertorientierung in einer Zeit, in der Wert- und Sinnerziehung an Bedeutung sehr stark gewinnen und wichtig werden. Ich erinnere beispielsweise daran, dass der Kanton Genf, wo eine klare Trennung zwischen Kirche und Staat besteht, die Politik die Kirchen eingeladen hat, doch in den Bereich der Erziehung einzugreifen und ihnen Räume und Finanzen für diese Wert- und Sinnerziehung zur Verfügung stellt. Die Kirchen als alte gewachsene Strukturen, die Reformierte Landeskirche, die Katholische Landeskirche samt dem neuen Zusatz, den wir heute in der Verfassung beschlossen haben, erbringen ein enormes Spendenvolumen und ein enormes Mass an freiwilliger Arbeit. Freiwillige, unbezahlte Arbeit, die eben in diesem Bereich anzusiedeln ist, den ich erwähnt habe. Eine

zunehmende Desintegration und Desolidarisierung der Gesellschaft ist auf solche Leistungen mehr denn je angewiesen. In Zürich ist eine Untersuchung gemacht worden im Zusammenhang mit der Volksinitiative zur „Aufhebung Kirche und Staat“. Eine neutrale, von der Regierung eingesetzte Kommission hat als Resultat zu Tage geführt, dass die Kirchen für die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben sich einsetzen und dass die Beiträge aus den Kirchensteuern samt der Kultussteuer mehr ausmachen, als was der Staat für diese Leistungen selber einzusetzen hätte, wenn er diese Aufgaben wahrnehmen möchte. Wenn man nun davon ausgeht, dass die Kirchen eine gesellschaftliche Leistung erbringen, die in dieser Zeit dringend ist, dann kommt noch der andere Aspekt ins Spiel, wenn wir von den juristischen Personen ausgehen. Juristische Personen, wirtschaftliche Unternehmungen und so weiter sind für die wirtschaftliche Entwicklung darauf angewiesen, dass sie auf eine Grundlage in der Bevölkerung zählen können, in der gewisse Werte und gewisse Einsichten um das Funktionieren einer Gesellschaft vermittelt und auch in das Bewusstsein des Einzelnen integriert werden. Sie sind angewiesen darauf, dass ein stabiles Umfeld ihnen eine möglichst ungefährdete und unbelastete Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben ermöglicht. Der Staat kann diese Wertvermittlung nicht erbringen. Die Kirchen machen es und von dort her muss man eigentlich sagen, dass die juristischen Personen profitieren. Sie profitieren davon, dass dieses Umfeld geschaffen wird. Sie werden dafür aber auch bereit sein müssen, ihren Beitrag in der Form der Kultussteuer zu erbringen. Vielleicht als zukunftsweisendes Argument wird ins Spiel gebracht, dass im Zuge einer multireligiösen und multikulturellen Welt eigentlich diese Monopolsituation der beiden Landeskirchen etwas erodiere und sie eigentlich nicht mehr die Legitimation hätten, als landeskirchliche Institutionen für die Gesamtgesellschaft ihre Tätigkeiten auszuüben. Da kann man vielleicht nur drei Argumente einbringen. Erstens: Es steht andern Religionsgemeinschaften frei, die Möglichkeit ist geschaffen, selber auch diesen öffentlich-rechtlichen Status zu erreichen. Von dieser Möglichkeit ist bisher im Kanton Graubünden wenig Gebrauch gemacht worden. Wenn solche Fälle kommen, dann müsste man sehr offen auf die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften reagieren. Zweitens: Die sozialen Aufgaben der Kirchen sind bei weitem nicht darauf beschränkt, sich gewissermassen Geld in den eigenen Sack zu lenken. Viele dieser Unterstützungsaktivitäten der Kirchen gehen zu Gunsten von sozialen und andern Einrichtungen, an denen der Staat ja auch beteiligt ist. Drittens: Sollte in Zukunft eine Öffnung notwendig werden beziehungsweise sollte die Diskussion der Kultussteuer aktuell werden aufgrund eines gesellschaftlichen Wandels, bei dem die Landeskirchen beispielsweise in die Minderheit versetzt würden gegenüber anderen Gruppierungen, dann besteht immer noch die Möglichkeit, diese Kultussteuer umzuformulieren. In Zug redet man von Mandatssteuer, in Basel von einer Sozialsteuer. Dann haben wir aber eine verfassungsmässige Grundlage, die es uns erleichtert, diese Aufgabe neu zu delegieren und umzuverteilen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag, die Kultussteuer in der Verfassung zu verankern, beizustimmen.

Beck: Auch ich stelle den Antrag, auf die Streichung von Absatz 5 in Artikel 88 zu verzichten und die Formulierung so zu übernehmen, wie sie in der Botschaft durch die Regierung

vorgeschlagen worden ist. Auf Seite 134 der Botschaft schreibt die Regierung, Zitat: „Wie erwähnt, werden die bisherigen Steuerkompetenzen der Landeskirchen und der Kirchgemeinden sowie insbesondere die kantonale Kultussteuer von den juristischen Personen ausdrücklich in der Verfassung verankert, Artikel 88 Absatz 2 und 5.“ Zitat Ende. Die Regierung hat erkannt, dass es sich bei der Kultussteuer um eine bedeutende Steuer für die Landeskirchen handelt. Das ist eine sehr wichtige Grundlage für die Landeskirche. Sie hat die Verfassungswürdigkeit auch anerkannt und hat den Verfassungsentwurf der Kommission zu Recht mit der Kultussteuer ergänzt, beziehungsweise Absatz 5 im Artikel 88 ergänzt. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, dass die Regierung ihren Vorschlag nun wieder fallen lassen will. Es ist bekannt, dass es Bestrebungen gibt, welche die Kultussteuer abschaffen möchten. Das ist sicher nicht die Meinung der Regierung und vermutlich auch nicht die Meinung eines grossen Teils der Kommission. Glauben Sie mir, es gibt aber auch Mitglieder, denen geht es bei der Streichung von Absatz 5 mehr um die Abschaffung der Kultussteuer als um eine schlanke Verfassung. Die Abschaffung der Kultussteuer wäre natürlich einfacher, wenn wir keine Verfassungsgrundlage hätten. Gestern hat Grossrat Trepp im Zusammenhang mit den Bürgergemeinden gesagt, das sei ein nicht mehr zeitgemässes Instrument. Er beantrage aber nicht die Bürgergemeinden abzuschaffen. Er beantrage nur, sie aus der Verfassung zu streichen und das Resultat war klar. Der Rat hat die Bedeutung der Verfassung beziehungsweise eines Verfassungstextes erkannt und gesagt, dass wenn wir die Bürgergemeinden wollen, wir sie auch in der Verfassung lassen. Nun, was bedeutet die Kultussteuer für die Landeskirchen? Sie ist die wirtschaftliche Existenzgrundlage. Sie entscheidet über Sein oder Nichtsein der Landeskirchen. In der Jahresrechnung 2001 betrug die Kultussteuer rund 10 Millionen Franken. Ist vom Betrag her vielleicht nicht aus der Sicht des Kantons, aber aus der Sicht der Landeskirchen, eine sehr bedeutende Steuer. Davon entfielen 4,3 Millionen Franken auf die Evangelische Landeskirche. Bei einem Budget von gut 11 Millionen Franken ist das ein sehr zentraler und bedeutender Teil. Bei der katholischen Kirche ist es noch mehr. Dort sind es ca. 5,5 Millionen Franken. Ich bleibe doch bei der evangelischen Kirche. Sollte die nächste Regierung vielleicht tatsächlich eine Abschaffung in Erwägung ziehen, dann hätten wir wenigstens noch die natürlichen Steuern. Mit diesen könnten wir etwa noch die Hälfte der Pfarrstellen finanzieren, die wir heute haben. Ich bekomme gelegentlich Briefe von Kirchgemeinden, die über die heutige Kirchenreorganisation besorgt sind. Ich spreche jetzt von der evangelischen Kirche. Wir sind aus finanziellen und auch aus strukturellen Gründen genötigt, hier Reformschritte einzuleiten, auch Sparmassnahmen zu vollziehen. Gerade am letzten Samstag habe ich einen Brief bekommen von den Kirchgemeindepräsidenten Brusio und Poschiavo, die auch mich als Vertreter des Evangelischen Grossen Rates ersucht haben, mich dafür einzusetzen, dass man die zwei Stellen, die heute im Puschlav bestehen, erhalten kann. Da ist es eben sehr wichtig, dass man auch die nötigen Grundlagen hat und ich befürchte, dass wenn man jetzt den Abschnitt 5 streicht aus der Verfassung, dass wir dann ein falsches Zeichen setzen. Es wäre vielleicht anders, wenn man nie davon gesprochen hätte. Aber die Regierung hat diesen Passus aufgenommen in die Verfassung und ich glaube, wenn wir ihn jetzt als Parlament streichen würden, würden wir ein

falsches Signal setzen. Ich komme zurück zur Verfassung. Im Absatz 2 haben wir die Verfassungsgrundlage für die Besteuerung der natürlichen Personen. Im Absatz 5 haben wir die Verfassungsgrundlage für die juristischen Personen. Das ist konsequent und richtig so. Wir haben beides in der Verfassung verankert. Es ist zwar nur eine Kann-Bestimmung. Dennoch ist sie wichtig. Den Vorwurf der fehlenden Verfassungsgrundlage für die Kultussteuer kann nämlich niemand erheben, wenn wir den Artikel 5 den Absatz 5 belassen. Wenn wir Absatz 5 heute streichen und die Kultussteuer dann eines Tages tatsächlich abgeschafft werden sollte, dann gehen unsere Landeskirchen bankrott, die katholische und die reformierte. Natürlich gäbe es auch Alternativen. Man könnte die 10 Millionen Franken den Kirchen auch aus andern Mitteln zukommen lassen. Was wären das für Alternativen? Das sind Erträge, die man von den natürlichen Personen einziehen müsste. Diese noch mehr belasten wollen wir ja auch nicht. Sie bezahlen bereits heute die Kirchensteuer. Angeblich haben sich die Landeskirchen in der Vernehmlassung nicht beanstandet, dass die Kultussteuer im Verfassungsentwurf nicht verankert war. Nachdem das Problem durch die Regierung aber thematisiert wurde, hätten Sie einer Streichung bestimmt nicht mehr zugestimmt. Zumindest geht die Verwaltung der Evangelischen Landeskirche mit mir insofern einig, dass die Streichung von Absatz 5 der erste Schritt zur Abschaffung der Kultussteuer ist. Ich habe gestern entsprechende Gespräche geführt. Lassen wir darum die Botschaft so wie sie uns die Regierung vorgelegt hat und verzichten wir auf die Streichung von Absatz 5.

Cavigelli: Ich darf Ihnen die Meinung der fast einstimmigen CVP-Fraktion bekannt geben. Vereinbart war ursprünglich mit Ratskollege Beck, dass er eigentlich den Antrag stellen dürfte auf Belassen von Artikel 88 Absatz 5. Nun ist ihm Grossrat Arquint zugekommen. Ich unterstütze somit einfach beide, Grossrat Arquint und Grossrat Beck im Namen der Fraktion. Es ist ja so, dass die Gesamtheit der Angehörigen der evangelisch-reformierten Konfession und der römisch-katholischen Konfession seit Bestehen des Kantons Graubünden eine Sonderstellung einnehmen. Ihre Kirche ist, wir haben gehört, im Detail nicht so einfach aber doch grundsätzlich klar, staatsrechtlich anerkannt und als öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgestaltet. Formell heben sie sich also von den übrigen Kirchen, von den Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen stark ab. Dies rechtfertigt sich unseres Erachtens aufgrund des Auftrags, den sich die Landeskirchen geben einerseits und andererseits aufgrund der Bedeutung, welche die Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche einnimmt. Der weitaus grösste Teil der Bündner Bevölkerung gehört nämlich einer der beiden Landeskirchen an. Die Landeskirchen sind also qualitativ sehr wichtig. Sie fördern aber auch qualitativ die Erfüllung wichtiger Aufgaben im öffentlichen Interesse. Grossrat Arquint ist darauf beispielhaft eingegangen. Sie bieten nämlich Unterstützung, damit die Kirchen religiöse, fürsorgliche, soziale und auch weitere Aufgaben erfüllen können. Ich werde hier nicht breiter mit einzelnen Details. Die Landeskirchen und die Kirchen übernehmen demgemäss also Aufgaben, die ansonsten vom Kanton oder von den Gemeinden übernommen werden müssten, weil Sie eben wie dargestellt Aufgaben sind, die eminent im öffentlichen Interesse stehen. Diese formelle Sonderstellung, nämlich die Ausgestaltung als anerkannte Staatskirche und die materielle Sonderstellung, nämlich die Tatsache, dass Aufgaben im

öffentlichen Interesse wahrgenommen werden rechtfertigt es, dass die Existenz der Landeskirchen und deren Autonomie politisch und demokratisch besonders legitimiert wird. Dies erreichen wir günstig und vorteilhaft, wenn auch die Kultussteuer als Spezialsteuer speziell in der Kantonsverfassung Aufnahme findet. Ich beantrage daher, namentlich aus Gründen der erhöhten demokratischen Legitimation, Artikel 88 und insbesondere auch Artikel 88 Absatz 5 gemäss Verfassungsentwurf so zu belassen. Dies im Namen der fast einhelligen Fraktion der CVP.

Bucher: Ich möchte Ihnen ebenfalls beliebt machen, den Absatz 5 nicht zu streichen. Einige bereits aufgeführte Punkte möchte ich nochmals unterstreichen. Die Landeskirchen in unserem Kanton leisten sehr viele soziale Aufgaben auf den verschiedensten Ebenen in den verschiedensten Bereichen. Ich möchte kurz auf den Bereich der kantonalen Landeskirche und deren Tätigkeit eingehen und anschliessend auf die konkrete Arbeit der Kirchgemeinde Chur. In diesem Zusammenhang möchte ich speziell erwähnen, dass präventive Formen, zum Beispiel die Jugendarbeit, welche immer wichtiger wird, unabdingbar sind. Auch die Resozialisierung einer steigenden Anzahl von Personen, welche aus den unterschiedlichsten Gründen in Schwierigkeiten geraten sind. Ich denke dabei an die Suchtproblematik, an finanzielle Notsituationen oder Engpässe. Ich denke aber auch an die vielen unterschiedlichsten Institutionen und Werke, welche finanziell unterstützt werden. Diesbezüglich möchte ich nur zwei Institutionen erwähnen, welche auch hier im Rate immer wieder diskutiert wurden. Ich denke dabei an das Frauenhaus Graubünden oder an die Aids-Hilfe Graubünden. Sie sehen, die Kirche nimmt sehr viele öffentliche, eigentlich kantonale Aufgaben wahr. Als langjähriges Mitglied des Evangelischen Grossen Rates und als GPK-Mitglied habe ich auch genügend Einblick bezüglich der finanziellen Situation der Evangelischen Landeskirche. Seit der letzten steuerlichen Entlastung der juristischen Personen stehen der Evangelischen Landeskirche sichtlich weniger finanzielle Mittel für ihre vielfältigen Aufgaben zur Verfügung. Bei weiteren möglichen Einbussen sähe sich die Kirche ausserstande, ihre Aufgaben im bisherigen Umfang auszuführen. Auch nicht, wenn bis heute nebst der bezahlten Arbeit sehr viel unentgeltliche Arbeit geleistet wird. Dies würde logischerweise zu einem Abbau des heutigen sozialen Status zur Folge haben oder der Kanton müsste diese Aufgaben zum Teil auch noch übernehmen. Ob er jedoch dazu in der Lage wäre, ist mindestens zum heutigen Zeitpunkt fragwürdig. Ich möchte Ihnen noch kurz anhand der Kirchgemeinde Chur ein praktisches Beispiel vor Augen führen. Die Kirchgemeinde Chur nimmt sehr viele soziale Aufgaben wahr. Sie entlastet einerseits zum Beispiel unter anderem das Sozialamt Chur aber auch zusätzliche Gemeinden, welche gar nicht die Möglichkeit haben, in dieser Form tätig zu sein. Die Sozialarbeiterinnen der Kirchgemeinde Chur sind einerseits im Altersbereich tätig, aber auch ganz stark im Resozialisierungsbereich. Immer mehr Leute geraten in finanzielle Schwierigkeiten und klopfen bei der Sozialstelle der Kirchgemeinde Chur an. Personen aus der Stadt kann direkt geholfen werden. So genannten Zugewanderten werden geeignete Stellen vermittelt, also weitergeholfen. Dies sind gemäss neuesten Informationen nicht wenige. Würde nun zukünftig die Kultussteuer für die juristischen Personen gestrichen, wäre es sehr viel schwieriger, diese bei allfälligen Diskussionen

aufrecht zu erhalten. Hingegen unterstütze ich den Vorschlag von Grossrat Arquint. Die Umwandlung der Kultussteuer zum Beispiel in eine Sozialsteuer oder Mandatssteuer erachte ich als sehr prüfenswert. Zur Zeit ist dies zwar noch nicht vordringlich, aber über eine solche zu verhandeln ist sehr viel einfacher, wenn dafür eine Verfassungsgrundlage besteht und der Absatz 5 weiterhin in der Verfassung wenigstens im Grundsatz oder Kann-Formulierung verankert bleibt. Ich unterstütze den Antrag Arquint.

Hess: Ich bin auch protestantisch wie Grossrat Arquint, aber wiederum nicht gleicher Meinung. Ich anerkenne die Leistungen, die beide Landeskirchen im sozialen und im menschlichen Bereich sowie in der Werterhaltung erbringen. Ich kenne auch die Problematik mit den Kirchgemeinden, Fusionen, Anzahl Pfarrstellen und so weiter. Es kommt vielleicht im falschen Zeitpunkt, wo man sonst schon knapp dran ist. Aber sind wir doch ehrlich. Das ist ein Unikum, eine Kultussteuer. Warum soll eine juristische Person, zum Beispiel die Schreinerei X AG, dessen Inhaber auch bereits als Privatmann Kultussteuer zahlt, nochmals eine Kultussteuer bezahlen? Das ist eine Doppelbesteuerung und wenn Sie den Bürger fragen, warum diese Schreinerei X eine Steuer bezahlt, dann schüttelt er nur den Kopf. Die AG kann ja selbst nicht glauben. Das ist an und für sich etwas Absurdes und ich glaube, wir müssen langfristig dahin tendieren, dass halt wirklich die natürlichen Personen, die effektiv glauben können, für ihren Glauben einstehen und diesen selbst bezahlen. Ich bin also für die Kommissions- und Regierungsvariante.

Zindel: Ich hab mich auch mit der Kommission zur Streichung von Absatz 5 Artikel 88 bereit erklärt. Ich geh noch radikaler, weil ich ein Vertreter der Freiwilligkeitskirche bin und gegen ein Konstrukt der Staatskirche. Ich habe Monopolbildungen grundsätzlich auf der Latte, sei es nun Zollfreihandel in Samnaun oder eben im kirchlichen Bereich und ich meine, dass wir wirklich mit der Kultussteuer eine Monopolsteuer einführen. Stellen Sie sich vor, in fünf Jahren ist die islamische Religionsgemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt. Sind Sie dann bereit, als Unternehmer für den islamischen Glauben als juristische Person Ihren Anteil steuermässig zu entrichten? Also ich meine, die Kirche lebt von den natürlichen Personen, die sich hinter diesen Auftrag stellen und diesen Auftrag auch mit ihrem Geld mittragen. Sonst könnten wir ja anfangen, eine Kunststeuer oder eine Sportsteuer zu erheben. Es gibt doch wirklich Dinge, die wir einfach mit unserem Herzblut unterstützen und das so weit geht bis zum sensibelsten Bereich, dort wo der Geldbeutel aufliegt. Ich meine auch, dass es eine Diskriminierung gegenüber zum Beispiel der evangelischen Freikirchen ist, die ebenso profiliert, vielleicht sogar Trendsetter sind im Bereich der Jugendarbeit und auch sozialdiakonische Aufgaben übernehmen. Ich vertrete das Modell, dass in Zukunft Trägerschaften, die sozialdiakonische Aufgaben wahr nehmen, eben auch Leistungsaufträge bekommen und auch diese bezahlt bekommen für ihre Aufgaben in Jugendarbeit oder in sozialdiakonischen Aufgabenbereichen. Das ist ein wenig ein radikaler Ansatz. Ich glaube, dass letztlich eine Trennung von Kirche und Staat, die ich jetzt nicht wahnhaft forcieren möchte, der Kirche nur gut täte. Sie würde vielleicht ein bisschen ärmer, aber nicht weniger glaubhaft. Im Übrigen plane ich in einigen Jahren zurück in den Kirchendienst zu treten.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Folgendes an die Adresse der Befürworter und Gegner der Streichung dieses Absatzes 5: Wir führen hier nicht eine Diskussion über Ja oder Nein der Kultussteuer. Wir führen die Diskussion eigentlich allein darüber, ob es verfassungsrechtlich notwendig und sinnvoll ist, diese Kultussteuer hier zu verankern oder eben nicht. Was ist denn wichtig? Wichtig und notwendig ist es, dass man in der Verfassung festhält, welche Körperschaften befugt sind, Steuern zu erheben. Es ist aber nicht wichtig und nicht von Bedeutung, dass man dann die einzelnen Steuern aufzählt. Es ist nicht notwendig, die einzelnen Steuerarten aufzuzählen. Es ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, nur eine einzelne Steuer aufzuzählen, nämlich wie hier die Kultussteuer. Und hier, Grossrat Cavigelli, habe ich Schwierigkeiten damit, wenn Sie argumentieren, aus Gründen der erhöhten demokratischen Legitimation müsse man die Kultussteuer verankern. Dann frage ich Sie, wo dann die Gründe der erhöhten demokratischen Legitimation sind, dass wir hier die Nachlasssteuer und Erbschaftsteuer nicht auch verankern? Diese Argumentation ist nicht ganz stichhaltig. Die Kultussteuer ist eine Spezialsteuer. Das wurde von Grossrätin Cahannes gesagt. Spezialsteuern brauchen keine verfassungsrechtliche Grundlage. Wir können auf Gesetzesstufe Spezialsteuern einführen so viel wir wollen und für die Bürgerinnen und Bürger tragbar sind. Es geht auch nicht um die Frage, welche Aufgaben die Kirchen wahr nehmen, Grossrat Arquint. Niemand in diesem Saal bestreitet die grosse Bedeutung der Kirchen, die Aufgaben sowie die Notwendigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Kirchen. Das ist hier nicht das Thema und steht hier auch nicht zur Diskussion. Im Übrigen, das sage ich nur in Klammern, habe ich eine sehr grosse Sympathie für die Vorschläge oder indirekten Vorschläge von Grossrat Zindel, der sich vorstellen könnte, dass man statt über Kultussteuern den Kirchen ihre Leistungen in Form eines Leistungsvertrages abgelten würde im Bewusstsein, dass nicht alle Aufgaben, die heute von den Kirchen wahrgenommen werden, auch vom Staat wahrgenommen werden könnten. Für mich wäre das durchaus auch eine denkbare Lösung. Aber auch darum geht es nicht. Es geht nur darum, ob es richtig ist, diese Spezialsteuer in der Verfassung zu erwähnen und ich meine, das ist nicht der richtige Ort. Der Sonderstellung der beiden Kirchen tragen wir schon dadurch Rechnung, dass wir in Absatz 2 von Artikel 88 sagen, sie seien berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Schon das ist eine Besonderheit und sagt aus, wie wichtig uns diese Institutionen eben wirklich sind. Vielleicht noch zu Grossrat Beck. Er hat gesagt, wenn wir diesen Absatz 5 nun abschaffen oder streichen würden, würde man sich dem Vorwurf aussetzen, es fehle eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Erhebung der Kultussteuer. Ich sage noch einmal, das ist nicht der Fall. Das Gesetz über die Kultussteuer bleibt bestehen, ob Sie diesen Absatz 5 hier haben oder nicht. Zum ändern, schauen Sie einmal diese Formulierung an. Es heisst „er kann“. Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben. Es heisst nicht „er muss“. Ich möchte Sie bitten, diesen Absatz zu streichen, weil es nicht richtig ist, auf Verfassungsstufe eine Spezialsteuer zu verankern.

Arquint: Noch eine kurze Bemerkung, ohne dass ich auf einzelne Voten eingehen möchte. Ich möchte eigentlich Regierungsrätin Widmer schon sagen, die Geister, welche

die Regierung rief, die werden wir nicht los. In der Botschaft figuriert jetzt dieser Passus. Die Regierung hätte darauf verzichten können. Wahrscheinlich hätte es gar keine Diskussion gegeben. Aber nachdem in der Botschaft dieser Passus erwähnt wird, erhält er einfach eine politische Dimension und wenn wir ihn jetzt rausschmeissen, dann dokumentieren wir ja damit etwas. Das meinte ich mit dem Signal, das wir aussenden. Aus diesem politischen, atmosphärisch-politischen Gefühl bin ich der Meinung, müssen wir ihn jetzt in der Verfassung verankern.

Beck: Ich denke, die Regierung hat sich sehr wohl etwas gedacht, als sie diesen Passus in die Verfassung aufgenommen hat. Scheinbar erinnert sie sich nicht mehr an diese Beweggründe. Aber wenn wir natürlich das Votum von Grossrat Hess hören, dann sieht man eindeutig, warum man ihn streichen will. Man will keine Kultussteuer und ich denke, diejenigen, denen es nicht um die Abschaffung der Kultussteuer geht, die können mit dieser Kann-Formulierung leben. Es ist ja nicht zwingend, aber man hat die Grundlage in der Verfassung erwähnt. All jenen, die im Geheimen die Abschaffung der Kultussteuer wollen, stört dieser Passus. Diejenigen, die sie nicht abschaffen wollen, müssen mit dieser Bestimmung leben können und ich beantrage Ihnen deshalb nochmals, diesen Absatz nicht zu streichen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Die Regierung hat ein gutes Erinnerungsvermögen. Sie haben mich vor einem Jahr mit der Führung dieser Verfassungsrevision, das heisst der departementalen Führung, betraut. Ich mache diese Aufgabe sehr gern. Ich habe dann, nachdem die Botschaft eigentlich schon stand, gewisse Bestimmungen intensiver hinterfragt, weil ich nun eben dafür verantwortlich war, und da bin ich – sind wir dann in der Regierung – auch zum Schluss gekommen, dass es an sich nicht richtig ist, wenn man in Artikel 88 diesen Absatz 5 aufnimmt. Und noch einmal, ich habe es schon gesagt, Sie dürfen es uns nicht übel nehmen, wenn wir im Laufe dieser Diskussion gescheiter werden. Schon bei anderen Punkten sind wir im Übrigen von unserer ursprünglichen Meinung abgewichen und haben der Meinung der Kommission zugestimmt. Ich denke, das gehört zu einer politischen Auseinandersetzung.

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Ich meine, die Geister haben die Landeskirchen selber gerufen, weil sie in der Vernehmlassung gefordert haben, dass man das so aufnimmt. Die Erhebung von Kultussteuern bei juristischen Personen ist tatsächlich sehr umstritten, vor allem in der Lehre. Das Problem dabei ist, dass sich die juristischen Personen nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen können. Sie sind nicht Träger dieses Grundrechts und trotzdem müssen sie für Kultuszwecke Steuern bezahlen. Für mich spielt es in der vorliegenden Diskussion keine Rolle, ob man für oder gegen diese Steuer ist. Ich bin einfach der Meinung, dass die Kultussteuer als Spezialsteuer nicht in die Verfassung aufgenommen werden soll. Dr. Schuler, Leiter des Verfassungssekretariates, hat die Vorschläge der Vorberatungskommission bei den Landeskirchen und beim Bistum in Vernehmlassung gegeben. Er hat deren Antworten zusammengefasst und entgegen der Vernehmlassung haben die Landeskirchen jetzt eine andere Antwort gegeben. Ich zitiere seine Zusammenfassung: „Die Rückmeldungen der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie des Bistums zu den Anträgen der Vorberatungskommission und der Regierung sind positiv. Dies betrifft sowohl die

Formulierung in Artikel 87 als auch die Streichung der Kultussteuer aus der Verfassung analog zu den übrigen kantonalen Steuerkompetenzen. Selbstverständlich sind die Landeskirchen für die Beibehaltung der Steuer. Von der Katholischen Landeskirche habe ich bislang kein Feedback erhalten.“ Zitat Ende. Also wir müssen hier unterscheiden zwischen der Aufnahme der Kultussteuer in die Verfassung und deren effektiven Abschaffung. In der Verfassung muss sie nach meiner Ansicht und nach meinem Rechtsempfinden nicht stehen und deshalb beantrage ich Ihnen diesen Passus zu streichen.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 54 zu 50 Stimmen genehmigt.

Art. 89, Art. 90, Art. 91, Art. 92, Art. 93

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 94

Brüesch, Kommissionsvizepräsident: Hier ist bezüglich Absatz 3 einfach der Vorbehalt anzubringen, dass diese Formulierung nur für das Bündner Modell gemäss Artikel 28 Absatz 3 gelten würde. Hier bleiben daher Anpassungen je nach letztendlichem Ausgang des Entscheides bezüglich Wahlverfahren vorbehalten.

Hess: Eine kurze Bemerkung zu Artikel 94 Absatz 3, die Grossrat Brüesch gerade erwähnt hat. Hier steht, dass die Bestimmungen des Bundes über die Nationalratswahlen gelten würden, wenn das Bündner Modell zum Tragen kommt. Hier möchte ich bereits im Hinblick auf die zweite Lesung meine Meinung bekannt geben, dass nicht diese Bestimmungen massgebend sein sollten, weil man dort kummulieren und panagieren kann. Das würde die Durchführung des Bündner Modells erschweren, dass man auf diese Möglichkeiten verzichtet und eine andere Regelung noch finden würde. Das nur als Bemerkung.

Zweite Lesung

Antrag Kommission
Zweite Lesung

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Wie gesagt, die Vorberatungskommission beantragt Ihnen eine zweite Lesung durchzuführen. Ich glaube nicht, dass die Notwendigkeit einer zweiten Lesung bestritten wird. Sie wissen selber, dass wir noch einige Fragen zu diskutieren haben. Ich stelle diesen Antrag im Namen der Kommission jetzt im Wissen, dass die erste Lesung noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Dies hat einen praktischen Grund. Im Rahmen der Oktober-Session werden wir den 7. Abschnitt durchberaten. Danach haben wir die erste Lesung beendet. Es ist nicht anzunehmen, dass uns die Beratung über den 7. Abschnitt über die ganze Oktober-Session beschäftigen wird. Die verbleibende Zeit können wir dann für die zweite Lesung nutzen. Hinzu kommt, dass wir die zweite Lesung jetzt beschliessen müssen, um sie in der Oktober-Session zu traktandieren.

Standespräsident Locher: Die Kommissionspräsidentin hat das zu Recht erwähnt, sofern sie vom Rat beschlossen wird. Ich nehme auch nicht an, dass jemand dagegen ist. Dann soll er das sagen. Das ist nicht der Fall. Die zweite Lesung werden wir in der Oktober-Session durchführen. Zuerst werden wir, wie bereits erwähnt, die Artikel 76 bis 81 beraten und anschliessend die zweite Lesung durchführen. Ich habe heute schon kurz darauf hingewiesen. Im Rahmen der zweiten Lesung können noch andere Anträge oder Anregungen und so weiter hier im Rat gestellt werden. Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass Minderheitsanträge, die relativ klar verworfen wurden, höchstwahrscheinlich keine Chance mehr haben, in der zweiten Lesung nochmals zum Erfolg zu bringen. Es sei denn, es hat sich etwas wesentlich verändert, das alle überzeugt, dieser Minderheit zuzustimmen. Neue Erkenntnisse aufgrund der Beratungen im Grossen Rat, Entscheide des Grossen Rates mit Anpassungen in anderen Artikeln, knappe Entscheide sowie Überprüfungen und Anregungen, welche die Kommission entgegengenommen hat, sind selbstverständlich Gegenstand der zweiten Lesung.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Standespräsident Locher: Zum Schluss dieser Sondersession möchte ich noch einer Person den Dank des Rates abpre-

chen, die uns heute letztmals bei unserer Arbeit begleitet hat. Ende September 2002 tritt Hans Schittenhelm, Hauswart beim Kantonalen Hochbauamt, in den Ruhestand. Hans Schittenhelm hat seine Tätigkeit als Hauswart beim Kanton am 1. Juni 1969 aufgenommen. Hauswart im Grossratsgebäude ist er seit dem 1. September 1971. Während mehr als 30 Jahren hat er dafür gesorgt, dass vorerst das alte Grossratsgebäude und nun seit Mitte der 90er Jahre das neu gestaltete Parlamentshaus bestens in Schwung gehalten wurde. Neben der Zuständigkeit für die Reinigung und Gebäudeöffnung, gehörte auch die Haustechnik zu den Aufgaben von Hans Schittenhelm. Er hat stets dafür gesorgt, dass wir unsere Tagungen reibungslos in einem angenehmen Klima durchführen konnten. Wenn es manchmal zu warm wurde, dann war das nicht seine Schuld, sondern der offensichtlich etwas diffizil zu handhabenden Saalklimatisierung zuzuschreiben. Hans Schittenhelm betreute im neuen Grossratsgebäude aber nicht nur den Ratssaal, sondern auch die Sitzungsräumlichkeiten im Obergeschoss. Auch das zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten. Im Namen des Grossen Rates danke ich dir Hans Schittenhelm herzlich für deine langjährige Tätigkeit im Dienste des Parlamentes und der kantonalen Verwaltung. Als Zeichen der Anerkennung überreiche ich dir einen Blumenstrauß. Sicher auch im Namen des Grossen Rates wünsche ich dir alles Gute für den nun kommenden Ruhestand. Dankeschön.

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen. Wir haben die erste Lesung unserer Verfassung, ausgenommen die Artikel 76 bis 81, durchberaten. Ich danke Ihnen für die sehr engagierten Diskussionen. Es sind folgende Vorstösse eingegangen: Ein Postulat, vier Interpellationen und drei schriftliche Anfragen. Ich danke allen die beigetragen haben, diese zweite Sondersession vorzubereiten. Auch den Medien ein Dankeschön für ihre ausführlichen Berichterstattungen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise und Wohlergehen bis am 7. Oktober zur ordentlichen Session. Ich erkläre Sitzung und Sondersession als beendet.

Es sind eingegangen:

- Postulat Trepp betreffend Einsetzung von Spitalfachärztinnen und Spitalfachärzten
- Interpellation Noi concernente la prassi di riconoscimento, da parte del Canton Grigioni, delle patenti per maestre e maestri di scuola elementare conseguite in Ticino
- Interpellation Pfiffner betreffend die Verwirklichung von "Alt werden in Graubünden"
- Schriftliche Anfrage Loepfe betreffend Umgehungsverkehr A 13

(Schluss der Sitzung: 17.10 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Curdin König

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 27. September 2002 gemäss Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Augustsession 2002 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.